

SEE - BERUFGENOSSENSCHAFT

Ab 01.01.2010:



BEITRAGSÜBERSICHT

Ausgabe 1. Januar 2010

Diese Ausgabe löst die Beitragsübersicht vom 1. Januar 2009
sowie den 1. Nachtrag vom 1. April 2009 ab.

Kauffahrtei und Große Hochseefischerei

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
Wichtige Hinweise	4
1. Arbeitnehmersversicherung	6
• Wer ist versichert ?	6
• Wie erfolgt die Beitragsberechnung	6
a) Seeleute	6
• Beitragsberechnungsformel bei Seeleuten	6
• Durchschnittsheuern	6
• Wo finde ich die jeweils gültigen Durchschnittsheuern ?	7
• Einstufung nach den Durchschnittsheuern	7
Beköstigungssatz	8
Beitragsberechnung nach Abschnitt G	8
• Anwendungsbereiche und Dienststellungen	8
• Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer	8
• Bruttoarbeitsentgelt	9
• Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G	9
Urlaubsabgeltungen	12
Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen	13
Flexible Arbeitszeitregelungen	14
b) Landbeschäftigte	14
Beitragsberechnungsformel bei Landbeschäftigten	14
c) Höchstjahresarbeitsverdienst	15
d) Umlagesatz	15
e) Vorschusszahlungen	15
f) Jahresbeitragsnachweis	16
g) Beispiel zur Beitragsberechnung	17
h) Rechengrößen der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	20
2. Besondere Personengruppen	20
• GmbH Gesellschafter/Geschäftsführer	20
• Kommanditisten	20
• Praktikanten	20
3. Hinweise zum Meldeverfahren, Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)	21
• Bei welchen Meldeanlässen ist der DBUV mitzuliefern ?	21
• Wie ist bei Korrekturmeldungen zu verfahren ?	21
• Für welche Personen ist der DBUV mitzuliefern ?	21
• Welche Daten sind im DBUV mitzuliefern ?	21
• Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt	22

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
• Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	22
• Betriebsnummer der BG Verkehr (Seefahrt) und die entsprechende Gefahrtarifstelle	22
• Gefahrtarifstellen für den Seefahrtsbereich	22
• Erläuterungen zu den ab 01.01.2010 geltenden Gefahrtarifstellen (Seefahrt)	23
• Unfallversicherungspflichtiges Entgelt	24
• Arbeitsstunden des Beschäftigten	24
4. Beitragsinformation zur Unternehmensversicherung	25
• Wer ist beitragspflichtig ?	25
• Wie wird der Beitrag ermittelt ?	25
• Beitragsberechnung für den Unternehmer	25
• Wann sind die Beiträge zu zahlen ?	25
• Was passiert bei Zahlungsverzug ?	26
• Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenschiffer ab 01.01.2010	26
• Informationen über die Zusatzversicherung	26
• Freiwillige Versicherung	27
5. Beschäftigung auf Schiffen, die im Internationalen Seeschiffregister (ISR) eingetragen sind	27
• Beitragsbemessung nach Durchschnittsheuern (Regelfall)	27
• Beitragsbemessung nach dem Bruttoarbeitsentgelt (Ausnahme)	27
• Bruttoarbeitsentgelt	27
• Heuerzahlungen in fremder Währung	28
• Nettolohnvereinbarungen	28
• Jahresbeitragsnachweis	28
6. Unfallversicherung auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge	28
• Ausstrahlungsversicherung	28
• Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung	29
• Freiwillige Antragsversicherung	29
7. Informationen zu Einflaggungen von Schiffen unter die deutsche Flagge	30
8. Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	31
9. Durchschnittsheuern der Abschnitte	32
A Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt	32
G Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder der Fähr- und Fördeschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten, der Fahrzeuge der Steinzangerei und von Schiffen in ähnlicher Fahrt sowie Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.	45
I Große Hochseefischerei	59
L Kanalsteuerer	60

Wichtige Hinweise !

Zum 01.01.2010 fusioniert die See-BG mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zum neuen Träger:



Die neue Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft hat rund 200.000 Mitgliedsunternehmen und etwa 1,4 Millionen Versicherte. Neben der Hauptverwaltung in 22765 Hamburg, Ottenser Hauptstraße 54, gibt es an den Standorten Hamburg, Hannover, Berlin, Wuppertal, Wiesbaden, Dresden und München Bezirksverwaltungen.

Ihre Ansprechpartner für den Seefahrtsbereich:

Auch nach der Fusion werden Ihnen überwiegend die gewohnten Ansprechpartner in der Mitglieder- und Beitragsabteilung erhalten bleiben. Sie erreichen uns auch weiterhin unter den bekannten Rufnummern (Tel.: 040-36137 + Durchwahl).

Neue Bezeichnung des bisherigen „Betriebsservice“:

Die Seefahrtsunternehmen wurden bisher in unserem „Betriebsservice“ betreut. Ab dem 01.01.2010 wird der Betriebsservice innerhalb der BG Verkehr die Bezeichnung „**Team 6**“ erhalten.

Die Anschrift für das Team 6 bleibt zunächst unverändert:

BG Verkehr	oder	BG Verkehr
Reimerstwiete 2		Postfach 11 04 89
20457 Hamburg		20404 Hamburg

Die bisherigen Kontenverbindungen für Seefahrtsunternehmen sind auch nach der Fusion weiter zu verwenden:

Mit der Fusion zur BG Verkehr werden die Haushalte der ehemaligen BG für Fahrzeughaltungen und der ehemaligen See-BG noch nicht sofort zusammen geführt. Die gewohnten Bankverbindungen sind daher für Ihre Zahlungen (Beiträge, Beitragsvorschüsse) weiter zu verwenden:

HSH Nordbank AG	BLZ : 210 500 00	Konto-Nr.: 103 911 000
Hamburger Sparkasse	BLZ : 200 505 50	Konto-Nr.: 1280/166 008
Postbank Hamburg	BLZ : 200 100 20	Konto-Nr.: 476 13- 200

Neuer Internetauftritt der BG Verkehr:

Der bisherige Internetauftritt (www.see-bg.de) wird zum 01.01.2010 durch die Seite www.bg-verkehr.de abgelöst. Die Informationen zur Seeschifffahrt werden dort in gesonderten Bereichen für Sie bereit gestellt.

Redaktioneller Hinweis:

Da diese Beitragsübersicht noch vor dem Fusionszeitpunkt erstellt wurde, ergeht diese noch im Namen der „See-Berufsgenossenschaft“.

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

Sie führen ein Unternehmen, für das die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger ist. Die BG Verkehr gehört zu den Sozialversicherungsträgern in Deutschland und führt die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung aus. **Ihre Zugehörigkeit zur BG Verkehr besteht selbst dann, wenn Sie sich nicht persönlich angemeldet haben.** Die Zuständigkeit der BG Verkehr beginnt bereits mit der Eröffnung des Unternehmens bzw. mit den vorbereitenden Tätigkeiten für Ihr Unternehmen, z.B. der Gewerbeanmeldung. Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Versicherung bei der BG Verkehr.

Zu unseren wichtigsten Aufgaben gehören:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Gesundheitsgefahren
- Entschädigung durch Geldleistungen
- Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten.

Bei der BG Verkehr genießen Ihre Beschäftigten oder auch Sie selbst als Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen.

Für weitere Informationen über Ihre Mitgliedschaft bei der BG Verkehr haben wir Ihnen diese Beitragsübersicht zusammengestellt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre BG Verkehr

1. Arbeitnehmersversicherung

Wer ist versichert ?

Alle Seeleute und Arbeitnehmer an Land, die in einem Unternehmen der Seefahrt beschäftigt werden, sind grundsätzlich bei der BG Verkehr unfallversichert. Die Höhe des Arbeitsentgelts und die Dauer der Beschäftigung sind ohne Bedeutung. Als Seeleute sind unfallversichert:

- Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
- sonstige Arbeitnehmer an Bord dieser Schiffe, die während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur auf Schiffen unter deutscher Flagge. Hierbei ist zu beachten, dass auch ausländische Seeleute – unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Wohnsitz – auf Schiffen unter deutscher Flagge der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt sind. Daher sind für diese Seeleute im Gegensatz zu anderen Versicherungszweigen **stets Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten**, siehe Punkt 5 dieser Beitragsübersicht.

Ausnahmen zur Versicherungspflicht, wie sie in den übrigen Sozialversicherungszweigen bestehen, gibt es in der Unfallversicherung nicht.

Aber auch unter ausländischer Flagge kann der Unfallversicherungsschutz weiterhin bestehen bleiben, wenn die Voraussetzungen für eine Ausstrahlungsversicherung bzw. eine Antragsversicherung vorliegen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Punkt 6 dieser Beitragsübersicht.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung ?

In der BG Verkehr wird für die Seefahrtsbetriebe zunächst noch kein Gefahrtarif aufgestellt. Die bisherige Beitragsberechnung bleibt daher zunächst noch erhalten und unterscheidet sich von der Beitragsberechnung für die anderen Unternehmen der BG Verkehr. Grundlage der Beitragsberechnung bilden weiterhin der Umlagesatz und die beitragspflichtigen Einnahmen (Durchschnittsheuer bzw. Bruttoarbeitsentgelt) bis zum jeweils gültigen Höchstjahresarbeitsverdienst.

Bei der Beitragsberechnung ist zwischen Seeleuten und Arbeitnehmern an Land zu unterscheiden. Im Folgenden möchten wir Ihnen diese Verfahren erläutern.

a) Seeleute

Beitragsberechnungsformel bei Seeleuten

Die Formel für die Beitragsberechnung der Seeleute lautet:

$$\text{D-Heuer} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

Durchschnittsheuern

Für Seeleute gelten bei der Beitragsberechnung einige Besonderheiten. So werden die Unfallversicherungsbeiträge grundsätzlich nicht nach den Bruttoarbeitsentgelten der Seeleute, sondern nach Durchschnittsheuern (D-Heuern) berechnet, die ein Ausschuss der BG Verkehr beschließt und das Bundesversicherungsamt genehmigt. Bei Festsetzung der D-Heuern werden nach der gesetzlichen Regelung in § 92 SGB VII die geltenden Tarifverträge in der Seeschifffahrt berücksichtigt. Im Wesentlichen ist dieses der Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (HTV-See). Außerdem ist ein Beköstigungssatz Bestandteil der D-Heuern, siehe unter der Rubrik „Beköstigungssatz“.

Für alle Seeleute auf Seeschiffen unter deutscher Flagge, die im deutschen Seeschiffregister (Erstregister) eingetragen sind, gelten die D-Heuern ohne Ausnahme. Bei Seeschiffen unter deutscher Flagge, die im Internationalen Seeschiffregister (Zweitregister) registriert sind (ISR-Seeschiffe), ist für die Beitragsberechnung entscheidend, welche Nationalität und welches Herkunftsland der Seemann hat. So werden die Sozialversicherungsbeiträge für bestimmte ausländische Seeleute auf ISR-Seeschiffen nicht nach Durch-

schnittsheuern, sondern nach dem Bruttoarbeitsentgelt berechnet. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Punkt 5 dieser Beitragsübersicht.

Für die nachstehend genannten Seeleute auf ISR-Seeschiffen sind die Sozialversicherungsbeiträge nach Durchschnittsheuern zu berechnen:

- deutsche Seeleute unabhängig von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
- ausländische Seeleute mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- Seeleute, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, einschließlich der Seeleute aus der Schweiz
- Seeleute, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben (das gilt nicht für Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

Wo finde ich die jeweils gültigen Durchschnittsheuern ?

Die D-Heuern finden Sie im hinteren Teil dieser Beitragsübersicht. Hierbei ist zu beachten, dass die D-Heuer-Tabelle in die folgenden Abschnitte unterteilt ist:

Abschnitt A = Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt

Abschnitt G = Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder der Fähr- und Fördeschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten, der Fahrzeuge der Steinzangerei und von Schiffen in ähnlicher Fahrt, Bedienungspersonal und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.

Abschnitt I = Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei

Abschnitt L = Kanalsteurer

Einstufung nach den Durchschnittsheuern

- **Große/Mittlere und Kleine Fahrt:** Einige Dienststellungen im Abschnitt A der Beitragsübersicht enthalten den Klammerzusatz „Große Fahrt“ bzw. „Mittlere und Kleine Fahrt“. Hier richtet sich die zutreffende Einstufung nach der Fahrtgebietzulassung des Schiffes. Diese ist dem deutschen Fahrerlaubnisschein zu entnehmen. Bei Schiffen unter fremder Flagge, für die ein entsprechender Fahrerlaubnisschein nicht ausgestellt wurde, sollte die zutreffende Einstufung anhand der Schiffspapiere - wie z.B. dem „Minimum Safe Mannig Certificate“ - geprüft werden.
- **Jahresstaffeln:** Viele Dienststellungen enthalten als Zusatz eine Jahresstaffel (z.B. Elektriker 1. - 2. Jahr, Kennzahl 0156). Hier ist zu beachten, dass als Beschäftigungszeiten in der jeweiligen Dienststellung nicht nur die Fahrtzeiten an Bord, sondern auch die dazugehörigen Urlaubszeiten zu berücksichtigen sind. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den Regelungen des § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt.
- **Vermessung:** Soweit in den D-Heuertabellen nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) unterschieden wird, sind die Angaben im Schiffsmessbrief maßgebend.

Beköstigungssatz

Die vom Reeder gewährte freie Verpflegung ist als Sachbezug (geldwerter Vorteil) bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Der Beköstigungssatz ist bereits in allen Durchschnittsheuern der Beitragsübersicht - mit Ausnahme des Abschnitts G - enthalten. Bei Seeleuten, die nach Abschnitt G der Beitragsübersicht abgerechnet werden (Kennzahlen 6400 bis 6420), ist das Bruttoarbeitsentgelt somit entsprechend zu erhöhen. Anschließend ist die Durchschnittsheuer zu ermitteln. Zur Höhe des Beköstigungssatzes siehe Punkt 1h) dieser Beitragsübersicht.

Beitragsberechnung nach Abschnitt G

Im Gegensatz zu den Abschnitten A, I und L, bei denen Ihnen bereits die endgültige monatliche D-Heuer ausgewiesen wird, müssen Sie beim Abschnitt G die entsprechende D-Heuer aus der Tabelle anhand der tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelte ermitteln. Für die Durchschnittsheuern des Abschnittes G der Beitragsübersicht gelten folgende Besonderheiten:

Anwendungsbereiche und Dienststellungen

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Abschnitt G der Beitragsübersicht ist nur für folgende Seeleute zulässig:

1. Besatzungsmitglieder der Fähr- und Fördeschiffe,
2. Besatzungsmitglieder der Forschungs- und Vermessungsschiffe,
3. Besatzungsmitglieder der Yachten,
4. Besatzungsmitglieder der Fahrzeuge der Steinzangerei sowie von Schiffen in ähnlicher Fahrt,
5. Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen,
6. Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist,
7. Arbeitnehmer, die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten,
8. Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.

Folgende Dienststellungen sind dort aufgeführt:

- Kapitän (Kennzahl 6400),
- Schiffsoffiziere (Kennzahl 6410),
- sowie Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (Kennzahl 6420). Hierzu gehören u. a. Vorleute, Facharbeiter, Fachkräfte, Hilfskräfte und Auszubildende.

Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer

Bei Ermittlung der für die Beitragsabrechnung maßgebenden Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht darf nicht das Bruttoarbeitsentgelt eines einzelnen Abrechnungsmonats zu Grunde gelegt werden. Vielmehr muss ein Durchschnittsentgelt aus einem größeren Zeitraum errechnet werden. Für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ist das volle monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Diesem Durchschnittsentgelt ist dann die entsprechende Durchschnittsheuer in der Beitragsübersicht zuzuordnen.

Grundsätzlich muss der Ausgangszeitraum mindestens drei Kalendermonate umfassen, und zwar den Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate (siehe Beispiel 1). Er kann aber auch größer sein, höchstens jedoch zwölf Monate. Die Entscheidung, welcher Ausgangszeitraum bei der Ermittlung der D-Heuer zugrunde gelegt wird, darf nicht während des laufenden Jahres geändert werden. Die Änderung ist in den Lohnunterlagen zu dokumentieren. Bei Beginn der Beschäftigung sind Bruttoarbeitsentgelte aus einer vorherigen Beschäftigung nicht zu berücksichtigen. Damit ist bei jeder Neuaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich ein neuer Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu bilden. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind der letzte Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate zu berücksichtigen. Der Abrechnungsmonat kann auch ein Teilmonat sein (siehe Beispiel 2).

Bei der Errechnung des Durchschnittsentgelts dürfen nur die so genannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) berücksichtigt werden. Das sind alle Kalendertage, für die Beiträge zu entrichten sind. Ausgenommen werden die beitragsfreien Tage, z. B. bei Krankengeldbezug. Volle Kalendermonate sind stets mit 30 Tagen zu berücksichtigen, Teilmonate mit der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Das Arbeitsentgelt des Ausgangszeitraums ist durch die Anzahl der SV-Tage zu teilen, wobei das Ergebnis auf mindestens drei Stellen nach dem Komma zu errechnen ist. Anschließend wird das ungerundete Ergebnis mit 30 vervielfacht. Der so ermittelte Betrag ist das maßgebende monatliche Durchschnittsentgelt.

Bruttoarbeitsentgelt

Unter Bruttoarbeitsentgelt **im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung** ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte zu verstehen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung,
- Überstundenvergütung,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind,
- Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Urlaubsgeld,
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der BG Verkehr festgesetzten Betrags (2010: EUR 216,00 mtl.) sowie andere Sachbezüge,
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Die Bruttoarbeitsentgelte sind grundsätzlich dem Abrechnungsmonat (Kalendermonat) zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden Beträge erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, sind sie dem letzten Abrechnungsmonat zuzuordnen (siehe Beispiel 3).

Da die Durchschnittsheuer nach den Grundsätzen der Unfallversicherung ermittelt wird, sind auch die lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitragspflichtig, vgl. § 1 Abs. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Bei der Beitragsberechnung zur Unfallversicherung ist zu beachten, dass die nach Abschnitt G monatlich ermittelten D-Heuern zum Jahresende als Lohnsumme zusammengefasst und die dann ggf. auf den Höchstjahresarbeitsverdienst (2010: EUR 72.000,- je Arbeitnehmer) begrenzt wird.

Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der D-Heuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel beim Durchschnittsentgelt berücksichtigt und rechnen in der Unfallversicherung mit zur Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis (siehe Beispiel 5).

Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G

Beispiel 1: Aufnahme einer Beschäftigung (voller Kalendermonat)

Ein Decksmann nimmt am 1. April ein Heuverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 1.940,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 1.938,00**

Das Bruttoarbeitsentgelt (einschl. Beköstigungssatz) fällt in die Staffelung „über EUR 1.925,00 bis EUR 1.950,00“ nach Abschnitt G der Beitragsübersicht und entspricht damit einer Durchschnittsheuer von EUR 1.938,00.

Abrechnungsmonat MAI

Bruttoarbeitsentgelt im Mai EUR 2.130,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
	<hr/>	
	EUR 4.070,00	: 60 SV-Tage = EUR 67,833 x 30 = EUR 2.034,99

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

Abrechnungsmonat JUNI

Bruttoarbeitsentgelt im Juni EUR 2.050,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
Juni	EUR 2.050,00	(30 SV-Tage)
	EUR 6.120,00	: 90 SV-Tage = EUR 68,000 x 30 = EUR 2.040,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

In diesem Beispiel hat sich der Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts damit schrittweise auf 3 Kalendermonate erhöht. In den folgenden Abrechnungsmonaten ist das Durchschnittsentgelt ebenfalls jeweils aus den letzten 3 Kalendermonaten zu ermitteln, soweit sich das Unternehmen für den Dreimonatszeitraum entschieden hat.

Beispiel 2: Aufnahme einer Beschäftigung (Teilmonat)

Ein Seemann nimmt am 16. April ein Heuerverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 2.400,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 2.400,00	(15 SV-Tage)
	EUR 2.400,00	: 15 SV-Tage = EUR 160,00 x 30 = EUR 4.800,00

Durchschnittsheuer „G“ EUR 4.788,00 : 30 = 159,60 x 15 = **EUR 2.394,00**

Für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts ist der anteilige Monatsverdienst auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die so ermittelte D-Heuer ist in der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis anteilig mit zu berücksichtigen und zur Unfallversicherung zu verbeitragen.

Beispiel 3: Heuernachzahlung nach Beendigung einer Beschäftigung

Ein Seemann erhält am 16. April eine Heuernachzahlung in Höhe von EUR 500,00 für das am 31.03. geendete Heuerverhältnis.

Abrechnungsmonat MÄRZ (ohne Heuernachzahlung)

Bruttoarbeitsentgelt im März EUR 3.200,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)
	EUR 8.950,00	: 90 SV-Tage = EUR 99,444 x 30 = EUR 2.983,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.988,00**

Abrechnungsmonat März (Korrektur)

Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)
Nachzahlung im		
April	EUR 500,00	
	<hr/>	
	EUR 9.450,00	: 90 SV-Tage = EUR 105,00 x 30 = EUR 3.150,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 3.138,00**

Die neu ermittelte D- Heuer für den Monat März ist bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen.

Beispiel 4: Ermittlung der D-Heuer bei Bruttoarbeitsentgelten über EUR 6.000,00 monatlich

Ein Kapitän war bei einem Arbeitgeber vom 1. Juli bis 30. September beschäftigt.

Abrechnungsmonat JULI

Bruttoarbeitsentgelt im Juli EUR 8.500,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.487,00**

Abrechnungsmonat AUGUST

Bruttoarbeitsentgelt im August EUR 7.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR 7.500,00	(30 SV-Tage)
	<hr/>	
	EUR 16.000,00	: 60 SV-Tage = EUR 266,666 x 30 = EUR 7.999,98

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 7.989,00**

Abrechnungsmonat SEPTEMBER

Bruttoarbeitsentgelt im September EUR 10.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR 7.500,00	(30 SV-Tage)
September	EUR 10.500,00	(30 SV-Tage)
	<hr/>	
	EUR 26.500,00	: 90 SV-Tage = EUR 294,444 x 30 = EUR 8.833,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.838,00**

Die D-Heuern der Monate Juli bis September sind in voller Höhe bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen, da der Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 72.000,00) nicht überschritten wird.

Beispiel 5: Einmalzahlungen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Ein Decksmann erhält am 15. April eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 500,00.

Abrechnungsmonat April

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Februar	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)
April	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)

Einmalzahlung im		
April	EUR	500,00
<hr/>		
	EUR	8.300,00 : 90 SV-Tage = EUR 92,222 x 30 = EUR 2.766,66

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.763,00**

Die Einmalzahlung wird dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzugerechnet. Sie wird auch bei der Ermittlung der jeweiligen D-Heuer in den Folgemonaten berücksichtigt (im Zeitraum von mindestens 3 bzw. höchstens 12 Monaten).

Urlaubsabgeltungen

In der Seeschifffahrt verlängern Urlaubsansprüche in der Regel das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Urlaubsansprüche können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgegolten werden (generelles Abgeltungsverbot).

Regelungen für alle Arbeitnehmer in der Seefahrt

Nach § 60 des Seemannsgesetzes darf Urlaub nur abgegolten werden, soweit er wegen Beendigung des Heuverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann **und** eine Verlängerung des Heuverhältnisses wegen Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Die bloße Absicht, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, reicht für eine Abgeltung nicht aus; das Bestehen eines neuen Arbeitsverhältnisses muss dem bisherigen Arbeitgeber in geeigneter Form nachgewiesen werden, z. B. durch einen Heuerschein.

Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen ist auch zulässig,

- soweit Urlaub bei Beendigung des Heuverhältnisses wegen Krankheit nicht gewährt werden kann,
- wenn das Heuverhältnis durch arbeitsgerichtliches Urteil oder arbeitsgerichtlichen Vergleich endet.

Besondere Regelungen für Arbeitnehmer, für die der Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (MTV-See) gilt

In der Seeschifffahrt können Urlaubsansprüche außerdem nach § 25 MTV-See abgegolten werden,

- im schriftlichen Einvernehmen mit dem Besatzungsmitglied bis zu **einem Viertel** des erworbenen Urlaubsanspruchs; eine solche Vereinbarung darf frühestens 30 Tage vor Urlaubsantritt getroffen werden, oder
- wenn eine Verlängerung des Heuverhältnisses wegen Antritts eines Studiums oder Schulbesuchs nicht möglich ist; der Antritt eines Studiums oder Schulbesuchs ist insoweit dem Eingehen eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 60 Seemannsgesetz gleichzusetzen, oder
- wenn einem Besatzungsmitglied nach § 64 Seemannsgesetz oder einem Kapitän nach § 78 Abs. 4 Seemannsgesetz außerordentlich (fristlos) gekündigt wird.

In allen Abgeltungsfällen ist jedoch zu beachten, dass der gesetzliche Mindesturlaub nach § 54 Seemannsgesetz **nicht** abgegolten werden darf. Dieser Urlaubsanspruch beträgt jährlich mindestens 30 Kalendertage. Als Kalendertag zählt jeder Wochentag einschließlich Sonn- und Feiertage. Für in diesem Sinne zulässige Urlaubsabgeltungen sind keine Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten.

Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen

Arbeitnehmer haben aus ihrem Entgelt einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, indem sie auf bestimmte Teile des Entgelts verzichten und diese für eine betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber einzahlen lassen (Entgeltumwandlung).

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind im Kalenderjahr Arbeitsentgelte bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Diese betrifft ebenso die Unfallversicherung. Der Höchstbetrag von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2010 EUR 2.640,00 jährlich bzw. EUR 220,00 monatlich.

Hinweise zu den Voraussetzungen einer beitragsfreien Entgeltumwandlung können Sie den Rundschreiben und Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung entnehmen.

Nachstehend wird erläutert, wie sich Entgeltumwandlungen bei den Durchschnittsheuern auswirken.

Beispiel 1: D-Heuer aus Abschnitt A

Kennzahl 0011/Kapitän	EUR 6.450,00
abzüglich Beköstigungssatz	<u>EUR 216,00</u>
	EUR 6.234,00
abzüglich Entgeltumwandlung	<u>EUR 220,00</u>
	EUR 6.014,00
Rundung auf einen durch 3 teilbaren Betrag	EUR 6.015,00
zuzüglich Beköstigungssatz	<u>EUR 216,00</u>
„neue Durchschnittsheuer“ (Kennzahl 0011)	<u>EUR 6.231,00</u>

Beispiel 2: D-Heuer aus Abschnitt G

Bei der Beitragsabrechnung nach Abschnitt G ist das für die Errechnung des Durchschnittsentgelts maßgebende Bruttoarbeitsentgelt ebenfalls um den Umwandlungsbetrag (in diesem Beispiel EUR 220,- monatlich) zu verringern. Danach wird die Durchschnittsheuer wie gewohnt ermittelt. Wird von dem Anspruch auf Entgeltumwandlung nur in einem Monat Gebrauch gemacht, verringert sich das monatliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2010 um höchstens EUR 2.640,00. In diesem Fall sind die Vormonate für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Jahres mit der monatlichen Entgeltumwandlung begonnen wird.

Kennzahl 6400/Kapitän	
<u>Abrechnungsmonat JANUAR</u>	
Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR 5.500,00
abzüglich Entgeltumwandlung	<u>EUR 220,00</u>
Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR 5.280,00
Durchschnittsheuer „G“	<u>EUR 5.289,00</u>
<u>Abrechnungsmonat FEBRUAR</u>	
Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR 5.300,00
abzüglich Entgeltumwandlung	<u>EUR 220,00</u>
Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR 5.080,00
Berechnung des Durchschnittsentgelts	
Januar	EUR 5.280,00 (30 SV-Tage)
Februar	<u>EUR 5.080,00 (30 SV-Tage)</u>
	EUR 10.360,00: 60 SV-Tage = EUR 172,66 x 30 =
	EUR 5.180,00
Durchschnittsheuer „G“	<u>EUR 5.187,00</u>

Flexible Arbeitszeitregelungen

Vereinbarungen über Wertguthaben nach § 7b SGB IV geben Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Freiheit, Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Sie werden gebildet, wenn ein Arbeitnehmer sich einen Teil seines Arbeitsentgelts nicht auszahlen lässt, sondern als Wertguthaben anspart. Das Arbeitsentgelt wird dann zu einem späteren Zeitpunkt während der Freistellung von der Arbeitsleistung oder einer Reduzierung der vertraglichen Arbeitszeit aus dem Wertguthaben entnommen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen in einem Rundschreiben zusammengefasst. Dieses finden Sie im Internet unter www.kbs.de im Bereich „Speziell für Arbeitgeber“ unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ im Unterpunkt „Grundsätze, Rundschreiben, Verlautbarungen, Verordnungen“.

Hinsichtlich der Verbeitragung des Wertguthabens ergeben sich in der Unfallversicherung und den anderen Sozialversicherungszweigen unterschiedliche Folgen, auf die wir an dieser Stelle hinweisen möchten:

Behandlung von Wertguthaben in der Unfallversicherung

In der Unfallversicherung gilt für ein Wertguthaben, das nach dem 31.12.2009 angespart wird, das Entstehungsprinzip. Dies bedeutet, dass auch das Wertguthaben neben dem Entgelt zu dem Zeitpunkt im Jahresbeitragsnachweis und im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) der DEÜV-Meldung zu melden ist, in dem es erarbeitet wurde und nicht erst dann, wenn das Wertguthaben ausgezahlt wird. Der Grund hierfür ist, dass die Beiträge für den Zeitraum gezahlt werden sollen, in dem das Risiko eines Arbeitsunfalls besteht.

Handelt es sich um eine seemännische Beschäftigung, so ist die D-Heuer nach dem Abschnitt A bzw. dem Abschnitt G bei Einstellung in das Wertguthaben ungekürzt für die Beitragsberechnung in der Unfallversicherung zugrunde zu legen.

Dasselbe gilt für die Arbeitgeberanteile zur Seemannskasse, da für diese Beiträge das unfallversicherungspflichtige Entgelt maßgebend ist.

Behandlung von Wertguthaben in den übrigen Sozialversicherungszweigen

In den übrigen Sozialversicherungszweigen gilt für Wertguthaben das „Zuflussprinzip“, d.h., dass das Arbeitsentgelt erst zu dem Zeitpunkt der Entnahme zu melden und zu verbeitragen ist.

Dies hat zur Folge, dass die Durchschnittsheuer in den Zeiten der Ansparphase entsprechend den Regelungen zur Entgeltumwandlung gekürzt zu bilden ist (siehe hierzu unter „Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen“).

Bei der Zeit der Freistellung und Inanspruchnahme des Wertguthabens handelt es sich nicht um eine Seefahrtzeit. Aus diesem Grund sind die Beiträge nicht mehr aus einer D-Heuer, sondern aus den tatsächlich entnommenen Entgelten zu zahlen. Beiträge zur Seemannskasse fallen daher nicht mehr an.

b) Landbeschäftigte

Zu den Landbeschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die **nicht** als Kapitän bzw. Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind. Grundlage der Beitragsberechnung für Landbeschäftigte ist das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt. Wegen des geringeren Unfallrisikos wird für Landbeschäftigte nur ein Bruchteil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Die Höhe des Bruchteils entnehmen Sie bitte jeweils unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

Beitragsberechnungsformel bei Landbeschäftigten

Die Formel für die Beitragsberechnung der Landbeschäftigten lautet:

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt x Bruchteil x Umlagesatz = Beitrag

c) Höchstjahresarbeitsverdienst

Die D-Heuern bzw. die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte sind bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Höchst-JAV) je Arbeitnehmer ungekürzt der Beitragsberechnung zu unterstellen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist unbeachtlich, in welcher Höhe für den Arbeitnehmer bereits Unfallversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Der neue Arbeitgeber hat erneut die Beiträge bis zum Höchst-JAV zu entrichten, auch wenn die Beschäftigung erst im laufenden Kalenderjahr in seinem Unternehmen aufgenommen wurde. Die Höhe des zur Zeit gültigen Höchst-JAV entnehmen Sie bitte unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

d) Umlagesatz

Der jeweils gültige Umlagesatz wird Ihnen von der BG Verkehr bekannt gegeben. Bitte entnehmen Sie den aktuellen Umlagesatz unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

e) Vorschusszahlungen

Aufgrund der Höhe des Vorjahresbeitrags sind die Vorschüsse von Ihnen selbst zu errechnen.

Für das Jahr 2010 sind die Vorschüsse wie folgt zu berechnen und zu zahlen:

Monatlich 8,33 % des Vorjahresbeitrags, wenn der **Vorjahresbeitrag EUR 5.000,- oder mehr** beträgt. Die Vorschüsse eines Monats sind bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen. Der erste Vorschuss ist am 15. Februar 2010 fällig.

Vierteljährlich 25 % des Vorjahresbeitrags, wenn der **Vorjahresbeitrag weniger als EUR 5.000,- aber mindestens EUR 500,-** beträgt. Die Vorschüsse sind jeweils bis zum 15. Februar, 17. Mai, 16. August und zum 15. November 2010 zu zahlen.

Ist der Vorjahresbeitrag geringer als EUR 500,-, brauchen Sie keine Vorschüsse zu zahlen.

Wenn der Vorjahresbeitrag für einen Teilzeitraum gezahlt wurde (z.B. 01.06. bis 31.12.), muss der Beitrag für die Beurteilung der Vorschussregelung auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet werden.

Beispiel für die Vorschussermittlung bei Teilzeiträumen:

Der Beitragsberechnung für das Jahr 2009 liegen folgende tatsächliche Bruttoentgelte bzw. D-Heuern für die Zeit vom 01.06.2009 – 31.12.2009 zugrunde:

Seeleute	=	271.404,00	x	4,4 %	=	11.941,78
Landbeschäftigte	=	39.377,10	x	1/11 x 4,4 %	=	<u>157,51</u>
Gesamtbeitrag für das Teiljahr 2009					=	<u><u>12.099,29</u></u>

Ermittlung der Vorschusszahlung für das Jahr 2010:

12.099,29 : 7 Monate x 12 Monate = **20.741,64** (fiktiver Jahresbeitrag in 2009 für das ganze Jahr)

Folge:

Der fiktive Gesamtjahresbeitrag 2009 liegt über EUR 5.000,-, so dass monatliche Vorschusszahlungen im Jahr 2010 in Höhe von jeweils EUR 1.727,78 (= 20.741,64 x 8,33 %) pro Rate zu zahlen sind.

Beginnt die Mitgliedschaft bei der BG Verkehr neu und kann damit kein Vorjahresbeitrag für die Ermittlung der Vorschusszahlung herangezogen werden, muss das Unternehmen die voraussichtliche jährliche Beitragszahlung schätzen. In diesem Fall erhalten Sie bei Mitgliedschaftsbeginn ein entsprechendes Anschreiben, auf dem die Schätzung vorzunehmen ist.

Für die Vorschüsse brauchen keine Nachweise eingereicht zu werden. Diese sind jedoch so rechtzeitig zu zahlen, dass sie der BG Verkehr **spätestens am Tag der Fälligkeit gutgeschrieben** werden. Banklaufzeiten oder Verzögerungen auf dem Postweg gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an:

- Ihre Mitgliedsnummer
- UVB (Kurzform für Unfallversicherungsbeitrag)
- den Monat bzw. den Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist.

Auf Beiträge und Beitragsvorschüsse, die nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet sind, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Sozialgesetzbuch IV). Die Erhebung der Säumniszuschläge ist zwingend vorgeschrieben, einen Ermessensspielraum haben wir nicht.

Sie können die Beiträge auch im Lastschriftverfahren abbuchen lassen. Entsprechende Formulare stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Diese können Sie auch auf unserer Internetseite abrufen unter www.bg-verkehr.de im Bereich „Mitgliedschaft - Seefahrtsunternehmen“.

f) Jahresbeitragsnachweis

Nach Ablauf jeden Kalenderjahres übermitteln Sie der BG Verkehr die Lohnsummen/D-Heuersummen Ihrer im Laufe des Jahres beschäftigten Arbeitnehmer. Diese Lohnsummen/D-Heuersummen sind bestimmten Gefahrtarifstellen zuzuordnen. Darüber hinaus werden Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der Mitarbeiter abgefragt.

Außerdem errechnen Sie bis zum 15. Januar jeden Jahres für das Vorjahr auf dem Jahresbeitragsnachweis Ihren Beitrag selbst. Unter Berücksichtigung der für das Umlagejahr ggf. gezahlten Beitragsvorschüsse ist ein ggf. noch ausstehender Restbeitrag bis zum 15. Januar jeden Jahres fällig. Wir werden Ihnen den Jahresbeitragsnachweis jeweils zum Ende eines Jahres übersenden. Sie können den Vordruck mit den entsprechenden Erläuterungen auch auf unserer Internetseite unter www.bg-verkehr.de im Bereich „Mitgliedschaft-Seefahrtsunternehmen“ ausdrucken.

Wird ein Unternehmen im Laufe des Jahres eingestellt, ist der Jahresbeitragsnachweis bereits unterjährig einzureichen. Ein ggf. dann noch ausstehender Restbeitrag wird zum 15. des Folgemonats fällig.

Enthält der Jahresbeitragsnachweis Angaben, die zu berichtigen sind (z.B. falsche Berechnung der Entgelte oder falsche Zuordnung zu den Gefahrtarifstellen), ist ein Korrekturjahresbeitragsnachweis einzureichen. Einen Vordruck stellen wir Ihnen hierfür zur Verfügung oder Sie können diesen ebenfalls auf unserer Internetseite abrufen.

g) Beispiel zur Beitragsberechnung**Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Seeleute****Deutsche Seeleute auf einem ISR-Seeschiff**

Eine Reederei mit Sitz in Hamburg hat auf einem Feederschiff in mittlerer Fahrt im Jahr 2010 insgesamt 4 deutsche Seeleute beschäftigt. Das Schiff ist mit 2.900 BRZ vermessen und im ISR eingetragen. Heimathafen ist Hamburg.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Bruttoheuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifstelle
Kapitän A	0112	deutsch	01.01. – 30.05.	5.655,00	5.700,00	28.275,00	6
1. Naut. Offz. A	0117	deutsch	01.01. – 30.05.	4.809,00	4.750,00	24.045,00	6
Leiter Maschinenanlage A	0132	deutsch	01.01. – 31.12.	5.376,00	5.500,00	64.512,00	6
Schiffsmechaniker	0511	deutsch	01.01. – 31.12.	3.471,00	3.500,00	41.652,00	6

Lohnsumme (deutsche Dienstgrade)	158.484,00	
----------------------------------	------------	--

Alle deutschen Seeleute werden nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts A eingestuft. Dabei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietzulassung zu achten. Der Wohnsitz der deutschen Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsheuern nicht ausschlaggebend. Ebenso ist die Höhe der tatsächlich gezahlten Heuer hierbei nicht von Bedeutung.

EU-Seeleute auf einem ISR-Seeschiff

Auf demselben Seeschiff waren im Jahr 2010 insgesamt 2 EU-Seeleute beschäftigt.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Bruttoheuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifstelle
Kapitän B	0112	polnisch	01.06. – 27.10.	5.655,00	5.300,00	27.709,50	6
1. Naut. Offz. B	0117	lettisch	28.10. – 31.12.	4.809,00	4.400,00	10.259,20	6

Lohnsumme (EU-Dienstgrade)	37.968,70	6
----------------------------	-----------	---

Alle EU-Seeleute werden nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts A eingestuft. Dabei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietzulassung zu achten. Der Wohnsitz der EU-Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsheuern nicht ausschlaggebend. Ebenso ist die Höhe der tatsächlich gezahlten Heuer hierbei nicht von Bedeutung. Das gilt auch dann, wenn sich die Heuer nicht nach dem HTV-See, sondern z.B. nach der „wage-scale“ der ITF richtet. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 54 Seemannsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

Ausländische Seeleute (Drittstaatenangehörige) auf einem ISR-Seeschiff

Auf demselben Seeschiff waren im Jahr 2010 insgesamt 5 ausländische Seeleute beschäftigt.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Bruttoheuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR	Summe Bruttoheuern bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifestelle
1. Naut. Offz. B	---	rus-sisch	01.06. – 27.10.	---	3.750,00	---	18.375,00	6
Leiter Maschinenanlage B	0132	kroat-isch*	01.06. – 31.12.	5.376,00	5.000,00	37.632,00	---	6
Decks-mann	---	philip-pi-nisch	01.01. – 31.12.	---	1.850,00	---	22.200,00	6
Koch A	---	philip-pi-nisch	01.01. – 30.06.	---	1.700,00	---	10.200,00	6
Koch B	---	kroat-isch	01.07. – 31.12.	---	2.100,00	---	12.600,00	6

Lohnsumme (Ausländische Dienstgrade aus Drittstaaten)	37.632,00	63.375,00
---	-----------	-----------

* Wohnsitz des „Leiter Maschinenanlage B“ in Österreich

Lohnsumme aller Seeleute auf dem ISR- Seeschiff	297.459,70
--	-------------------

Die ausländischen Seeleute aus Drittstaaten werden nach dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Unfallversicherung einschließlich dem Sachbezug (Beköstigungssatz) abgerechnet, siehe Punkt 6 dieser Beitragsübersicht. Hierbei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietzulassung des Schiffes ggf. zu achten. Der Wohnsitz der ausländischen Seeleute aus Drittstaaten ist stets ausschlaggebend. In dem Beispiel wirkt sich das bei dem kroatischen Schiffsoffizier aus. Dieser ist nach der D-Heuer abzurechnen, da er seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in einem EU-Staat hat. Die D-Heuer gilt auch dann, wenn sich die Heuer nicht nach dem HTV-See, sondern z.B. nach der „wage-scale“ der ITF richtet. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 54 Seemannsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigten

Die Reederei beschäftigt auch noch 6 Arbeitnehmer in der Reedereiverwaltung

Funktion im Betrieb	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Bruttoverdienst mtl.	Summe Bruttoentgelt einschl. Einmalzahlungen EUR	Summe Bruttoentgelt bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifestelle
Reedereiinspektor A	01.01. - 31.12.	6.800,00	85.000,00	72.000,00	4
Reedereiinspektor B	01.01. - 31.12.	6.300,00	78.000,00	72.000,00	4
Reedereikauffrau A	01.01. - 31.12.	3.000,00	37.200,00	37.200,00	1
Reedereikauffrau B	01.01. - 31.07.	3.250,00	23.800,00	23.800,00	1
Reinigungskraft A (Vollzeitkraft)	01.01. - 31.12.	1.700,00	21.600,00	21.600,00	3
Reinigungskraft B (geringfügig beschäftigt)	01.01. - 31.12.	400,00	4.800,00	4.800,00	3

Lohnsumme Landbeschäftigte	231.400,00
-----------------------------------	-------------------

Die Bruttoentgelte der Landbeschäftigten werden je Arbeitnehmer bis zum Höchst-JAV berücksichtigt. Die Lohnsumme wird nur mit einem Bruchteil von 1/11 des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Nachdem die anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigten und Seeleute ermittelt wurden, sind diese in den Jahresbeitragsnachweis über die Beiträge zur Unfallversicherung für das Jahr 2010 einzutragen.

Auszug - Jahresbeitragsnachweis 2010

Lohnsummen und Mitarbeiter

Hier bitte die im Jahr 2010 gezahlten **Bruttoentgelte (bzw. die im Jahr 2010 zu berücksichtigenden D-Heuern)** sowie die Anzahl der Arbeitsstunden **und** der Mitarbeiter eintragen.

	② Gefahraristelle	③ Bruttoentgelte	④ Arbeitsstunden ¹	⑤ Mitarbeiter ²	
⑥ Landbeschäftigte	1	61.000,00	2.560	1	5
	3	26.400,00	2.120	1	4
	4	144.000,00	3.620	2	0
Zwischensumme Gesamtbruttoentgelt Landbeschäftigte:		231.400,00			
⑦ Seeleute	6	297.459,70	12.470	7	5
Zwischensumme Gesamtbruttoentgelt Seeleute:		297.459,70			
Gesamtbruttoentgelt Land und See:		528.859,70	Mitarbeiter gesamt:	12	4

⑥ Beitragsberechnung:

Landbeschäftigte:

Anrechenbares Entgelt
= 1/11 des tatsächlichen Entgelts

EUR	CT
21.036	36

Umlagesatz
4,4 %

Beitrag	
EUR	CT
925	60

Seeleute:

Gesamtbruttoentgelt (D-Heuer)

EUR	CT
297.459	70

Umlagesatz
4,4 %

Beitrag	
EUR	CT
13.088	23

¹ Für die Ermittlung der Arbeitsstunden vergleichen Sie bitte die näheren Ausführungen zum Jahresbeitragsnachweis 2010.

² Für die Errechnung der Anzahl der Mitarbeiter vergleichen Sie bitte die näheren Ausführungen zum Jahresbeitragsnachweis 2010.

h) Rechengrößen der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe

Umlagesatz	4,4 %
Bruchteil Landbeschäftigte	1/11
Höchstjahresarbeitsverdienst	EUR 72.000,00
Beköstigungssatz für Seeleute:	
Vollbeköstigung:	EUR 216,00 monatlich
Frühstück:	EUR 48,00 monatlich
Mittag- und Abendessen je:	EUR 84,00 monatlich

2. Besondere PersonengruppenGmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer

Der Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH ist - wenn er in einem Beschäftigungsverhältnis steht - wie jeder andere Arbeitnehmer kraft Gesetzes versichert und die Entgelte sind im Jahresbeitragsnachweis mit zu berücksichtigen. Allerdings ist die Beurteilung, ob es sich tatsächlich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt oder ggf. eine unternehmerähnliche Tätigkeit vorliegt, nicht immer eindeutig. Sollte für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers erfolgt sein, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Wenn Sie weitere Informationen hierzu wünschen, übersenden wir Ihnen auch gerne ein entsprechendes Merkblatt. Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise unter Punkt 4.

Kommanditisten

Im Unternehmen mitarbeitende Kommanditisten sind in der Regel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig und sind somit kraft Gesetzes versichert. Allerdings gibt es auch Kommanditisten, die lediglich aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen mitarbeiten und einen wesentlichen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nehmen können. Damit könnte der Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sein. Wurde noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger vorgenommen, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Für weitere Informationen übersenden wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt.

Praktikanten

Auch für Praktikanten besteht Versicherungsschutz in der Unfallversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe Entgelt gezahlt wird. Grundsätzlich gilt, dass bei Entgeltzahlungen auch entsprechende Beiträge zur Unfallversicherung zu zahlen sind

Schülerpraktikanten:

Schüler, die in den Ferien ein **freiwilliges** Praktikum in einem Seefahrtsunternehmen absolvieren, werden beitragsfrei versichert. Handelt es sich um ein von der Schule **vorgeschriebenes** Schülerpraktikum, ist nicht die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger, sondern die für die Schule zuständige Unfallkasse.

Praktikanten während eines Studiums an den Fachhochschulen bzw. Fachschulen für Seefahrt:

Während des Studiums sind zum Erwerb der nautischen/ technischen Befähigungszeugnisse bestimmte Praktika an Bord von Seeschiffen vorgeschrieben, die Bestandteil der Studien- oder Prüfungsordnung sind (in der Regel sogenannte Zwischenpraktika). Die Praktikanten sind dann bei der BG Verkehr während der Bordpraktika unfallversichert. Die Unfallversicherungsbeiträge sind von der Reederei, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellt, an die BG Verkehr zu entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach der evtl. ge-

zahlten Vergütung zuzüglich Beköstigungssatz. Die Durchschnittsheuer wird in diesem Fall nach Abschnitt G der Beitragsübersicht ermittelt.

Praktikanten im Rahmen der Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten an den Fachschulen für Seefahrt:

Praktika, die im Rahmen der Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten (SBTA) an der Seefahrtsschule Cuxhaven oder der Eckner Schule Flensburg im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an Bord durchgeführt werden, unterliegen ebenfalls der gesetzlichen Unfallversicherung bei der BG Verkehr. Die Unfallversicherungsbeiträge sind von der Reederei, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellt, an die BG Verkehr zu entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach der evtl. gezahlten Vergütung zuzüglich Beköstigungssatz. Die Durchschnittsheuer wird in diesem Fall nach Abschnitt G der Beitragsübersicht ermittelt.

Weitere Hinweise zu den Praktikanten können Sie Merkblättern entnehmen, die wir auf unserer Internetseite www.bg-verkehr.de im Bereich „Mitgliedschaft - Seefahrtsunternehmen“ eingestellt haben.

3. Hinweise zum Meldeverfahren, Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)

Seit dem 01.01.2009 werden die bestehenden Meldeanlässe für Entgeltmeldungen um die notwendigen unfallversicherungsspezifischen Angaben beschäftigtenbezogen gemeldet. Hierfür ist der Datenbaustein Unfallversicherung „DBUV“ im Datensatz Meldung (DSME) geschaffen worden. Der DBUV ist im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens stets an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) mitzuliefern.

Bei welchen Meldeanlässen ist der DBUV mitzuliefern ?

Die Übermittlung der Unfallversicherungsdaten im DEÜV-Meldeverfahren ist **bei allen Entgeltmeldungen (Abmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, Jahresmeldungen)** mit dem Datenbaustein „DBUV“ vorzunehmen. Bei fehlendem oder fehlerhaftem DBUV erfolgt eine Abweisung des kompletten Meldedatensatzes.

Das Meldeverfahren ersetzt jedoch (noch) nicht den Jahresbeitragsnachweis, der bis zum 15. Januar jeden Jahres bei der BG Verkehr einzureichen ist. **Die im DBUV je Arbeitnehmer gemeldeten Entgelte sind somit auch im Jahresbeitragsnachweis nochmals als Gesamtentgeltsummen aller Arbeitnehmer pro Gehaltstarifstelle nachzuweisen.**

Wie ist bei Korrekturmeldungen zu verfahren ?

Sind bereits eingereichte Meldedaten zu korrigieren, sind die korrekturbedürftigen Meldungen wie bisher zu stornieren. Dabei ist unbeachtlich, ob die fehlerhaften Angaben ausschließlich die Daten im DSME betreffen oder nur die Daten im DBUV. Es ist in jedem Fall der **komplette** Meldedatensatz zu stornieren und mit den korrigierten Daten erneut abzusetzen. Eine separate Berichtigung der DBUV-Daten ist nicht möglich.

Für welche Personen ist der DBUV mitzuliefern ?

Der DBUV ist bei allen Entgeltmeldungen der **unfallversicherten Arbeitnehmer** abzugeben. Ob und in welchen Sozialversicherungszweigen Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit besteht, ist unbeachtlich. Somit ist auch für die unfallversicherten ausländischen Seeleute, die mit den Beitragsgruppen „0000“ gemeldet werden, der DBUV mitzuliefern. Ebenso sind auch für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte die unfallversicherungsspezifischen Angaben zu melden.

Für selbständig Tätige ist kein DBUV abzugeben. Pflichtversicherte Küstenschiffer/Küstenfischer, freiwillig unfallversicherte Unternehmer bzw. aufgrund von anderen gesetzlichen Vorschriften unfallpflichtversicherte Selbständige, sind im Meldeverfahren **nicht** zu berücksichtigen. Auch für die rentenversicherungspflichtigen selbständigen Seelotsen (Personengruppe „143“) ist kein DBUV abzusetzen.

Welche Daten sind im DBUV mitzuliefern ?

- die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
- die Mitgliedsnummer beim zuständigen UV-Träger
- die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers + die Gehaltstarifstelle
- das unfallversicherungspflichtige Entgelt des Beschäftigten
- die Arbeitsstunden des Beschäftigten

Für die Seefahrtsunternehmen sind diese Felder wie folgt zu befüllen:

Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt:

Die Betriebsnummer der BG Verkehr lautet hier: **99011352** (=BBNR-UV).

Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe:

Die Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsunternehmen ist identisch mit der für Ihr Unternehmen geltenden und von der Knappschaft vergebenen Betriebsnummer. Die Mitgliedsnummer für Seefahrtsbetriebe ist somit immer 8-stellig numerisch (ohne Leerzeichen, Sonderzeichen etc.). Die ersten drei Stellen der Mitgliedsnummer lauten entweder „099XXXXX“, „990XXXXX“, „991XXXXX“ oder „992XXXXX“.

Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt und die entsprechende Gefahraristelle:

Die BG Verkehr wird für Seefahrtsbetriebe zunächst noch keinen Gefahraristelle aufstellen. Damit jedoch ein späterer Gefahraristelle vorbereitet werden kann, ist es erforderlich, die Entgelte/D-Heuern der Landbeschäftigten bzw. Seeleute bestimmten fiktiven Gefahraristellen zuzuordnen.

Die Gefahraristellen für den Seefahrtsbereich haben folgende Bedeutung:

Gefahraristellen für (Melde-) Zeiträume bis zum 31.12.2009:

Gefahraristelle	Beschreibung
10	Landbeschäftigte
20	Seeleute (Kaufahrtei und Große Hochseefischerei)
30a	Seeleute Fischerei – Entgelte ohne Länderzuschuss
30b	Seeleute Fischerei – Entgelte mit Länderzuschuss

Gefahraristellen für (Melde-) Zeiträume ab dem 01.01.2010:

Gefahraristelle	Beschreibung
1	Kaufmännischer und verwaltender Teil (ausschließlich im Büro Ihres Unternehmens Beschäftigte)
2	Büro mit Außendienst
3	Technischer Landbereich – Allgemein
4	Technischer Landbereich – See
5	Personal mitversicherter Betriebsteile
6	Seemännisches Personal auf Personen und Handelsschiffen
7	Seemännisches Personal auf Bäder-, Fährschiffen oder anderen Fahrzeugen
8	Seemännisches Personal auf Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen
9	Seemännisches Personal auf Yachten und in Segelschulen
10	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei
11	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – ohne Länderzuschuss
12	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – mit Länderzuschuss

Diese Gefahraristellen sind im DBUV mit der Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt zu kombinieren (BBNR-GTS für Seefahrtsbetriebe = **99011352**).

Erläuterungen zu den ab 01.01.2010 neu geltenden Gefahrtarifstellen:

Gefahrtarifstelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	Landbeschäftigte – Kaufmännischer und verwaltender Teil	Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die ausschließlich im Büro bzw. in der Verwaltung tätig sind und keinen Kontakt zu Fahrzeugen oder zum technischen Betriebsteil haben. Ebenso dürfen diese Personen nicht bzw. auch nicht gelegentlich im Außendienst (z.B. Behördengänge) tätig sein.
2	Landbeschäftigte – Büro mit Außendienst	Hierzu gehören alle Personen, die im Rahmen ihrer kaufmännischen und verwaltenden Tätigkeiten gelegentlich auch im Außendienst tätig sind (z.B. Behördengänge, Dienstreisen).
3	Landbeschäftigte – Technischer Landbereich /Allgemein	Hierzu gehören Personen, die nicht direkt mit dem Schiffsbetrieb in Verbindung stehen (z.B. Hausmeister, Wachleute, Reinigungspersonal, Lagerpersonal/Werkstattmeister).
4	Landbeschäftigte – Technischer Landbereich /See	Hierzu gehören Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit auch in den Gefahrenbereich des Schiffsbetriebs gelangen (z.B. Supercargos, Bauaufsichten, Reedereiinspektoren, Ladungsinspektoren).
5	Landbeschäftigte – Personal mitversicherter Betriebsteile	Hierzu gehören Personen, die in fremdartigen Hilfs- oder Nebenunternehmen tätig sind (z.B. Imbiss/Kiosk, Restaurant, Vermietung/Verpachtung, Werkstätten).
6	Seeleute – auf Personen- und Handelsschiffen	Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord von Fahrgast-, Fracht- oder Tankschiffen tätig sind.
7	Seeleute – auf Bäder-, Fährschiffen und anderen Fahrzeugen	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord von Bäder-, Fährschiffen und anderen Fahrzeugen tätig sind.
8	Seeleute – auf Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord von Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen tätig sind.
9	Seeleute – auf Yachten und in Segelschulen	Hierzu gehören alle Personen, die als Skipper oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord von (Privat-) Yachten oder in Segelschulen tätig sind.
10	Seeleute – auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei tätig sind.

Gefahr- tarifstelle	Bezeichnung	Erläuterung
11	Seeleute – auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei ohne Länderzuschuss	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord von Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei tätig sind. Der Betrieb erhält keinen Länderzuschuss.
12	Seeleute – auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei mit Länderzuschuss	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord von Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei tätig sind. Der Betrieb erhält einen Länderzuschuss.

Über weitere Einzelheiten zu den Gefahrtarifstellen informiert das (See-BG)-Rundschreiben 01/2009 vom 28.09.2009, das wir auf unserer Internetseite www.bg-verkehr.de im Bereich „Mitgliedschaft - Seefahrtsunternehmen“ eingestellt haben.

Unfallversicherungspflichtiges Entgelt

Das unfallversicherungspflichtige Entgelt im DBUV wird in der Regel von dem in den Entgeltmeldungen zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtigen Entgelt in der Rentenversicherung abweichen. Ausschlaggebend hierfür ist u.a.:

- Die Beiträge in der Unfallversicherung werden bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (EUR 72.000,00 bei der BG Verkehr) berechnet. Die Unfallversicherung kennt somit im Gegensatz zur Rentenversicherung keine anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Daraus folgt auch, dass bei Mehrfachbeschäftigungen jeder Arbeitgeber in der Unfallversicherung das Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verbeitragen hat.
- Für kurzfristig Beschäftigte sind die erzielten Entgelte in der Unfallversicherung voll beitragspflichtig.
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sind in der Unfallversicherung ausnahmslos in vollem Umfang beitragspflichtig.
- Entgelte für Praktikanten sind in der Unfallversicherung grundsätzlich voll beitragspflichtig. Es ist hierbei unbeachtlich, ob es sich um ein Vor-, Nach- oder Zwischenpraktikum handelt.
- Die Unfallversicherung kennt keine besondere Beitragsberechnung für Gleitzonenfälle. Auch hier ist das volle Arbeitsentgelt beitragspflichtig.
- In der Unfallversicherung gibt es keine „Märzklausele“
- In der Unfallversicherung sind Arbeitsentgelte bei Bildung von Wertguthaben nicht um den Entgeltanteil zu kürzen, der in das Wertguthaben eingestellt wird, sondern bereits im Jahr der Entstehung des Entgeltanspruchs bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verbeitragen.

Arbeitsstunden des Beschäftigten

Hier sind grundsätzlich die tatsächlich geleisteten **vollen** Arbeitsstunden des Beschäftigten anzugeben. Ausfallzeiten wegen Urlaub, Krankheit, Feiertagen usw. bleiben unberücksichtigt.

Ist eine Erhebung der tatsächlichen Arbeitszeit nicht möglich, kann die Arbeitszeit auch aus der vertraglich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit entnommen werden (z.B. bei Vertrauensarbeitszeit).

Ist auch dieses nicht möglich, kann der so genannte Vollarbeiterrichtwert zugrunde gelegt werden. Der Vollarbeiterrichtwert gibt eine durchschnittliche jährliche Arbeitsstundenzahl an. Bei nicht ganzjähriger oder nicht ganztägiger Beschäftigung ist ein entsprechender Anteil des Vollarbeiterrichtwertes anzusetzen. Dieser wird jährlich von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) veröffentlicht und kann bei der BG Verkehr erfragt werden.

Ausführliche Erläuterungen zum Datenbaustein Unfallversicherung mit entsprechenden Fallbeispielen finden Sie im Internet unter www.bg-verkehr.de im Bereich „Mitgliedschaft - Seefahrtsunternehmen“.

4. Beitragsinformation zur Unternehmensversicherung

Wer ist beitragspflichtig ?

Selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert, wenn sie selbst zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören und regelmäßig keine bzw. nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen. Unter den Versicherungsschutz fallen auch ihre „unentgeltlich“ mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Die Voraussetzungen für die Unternehmensversicherung können auch vorliegen, wenn es sich um eine GmbH handelt und der Küstenschiffer bzw. Küstenfischer als Gesellschafter/Geschäftsführer aufgrund der beherrschenden Stellung über die GmbH als selbständig Tätiger anzusehen ist.

Der Wegfall der Voraussetzungen der Versicherungspflicht ist uns binnen vier Wochen anzuzeigen.

Wie wird der Beitrag ermittelt ?

Im Gegensatz zur Rentenversicherung werden in der gesetzlichen Unfallversicherung keine festen Monatsbeiträge erhoben, sondern ein Jahresbeitrag.

Die Rechnung für Ihre Beiträge zur Unfallversicherung erhalten Sie von uns am Anfang eines Jahres für das Vorjahr. Sie können jedoch im Laufe des Jahres Vorauszahlungen leisten. Sofern Ihre Versicherung erst im Laufe des Jahres beginnt, werden wir die Beiträge anteilig berechnen. Sie werden jedoch immer für volle Monate erhoben, auch wenn die Versicherung nur für einen Teilmonat besteht.

Grundlage für die Beitragsberechnung der Unternehmensversicherung sind die Durchschnittsjahreseinkommen. Diese Einkommen setzt ein Ausschuss der Vertreterversammlung der BG Verkehr fest. Die aktuellen Durchschnittsjahreseinkommen können Sie auf den folgenden Seiten einsehen. Das Durchschnittsjahreseinkommen ersetzt somit das tatsächlich erzielte Unternehmereinkommen (Jahresarbeitsverdienst) in einem Kalenderjahr. Selbstverständlich kann sich jeder Unternehmer auf eigenen Wunsch höher versichern, maximal bis EUR 72.000,00. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt „Zusatzversicherung“.

Beitragsberechnung für den Unternehmer

Wichtig für die Berechnung sind:

- das Durchschnittsjahreseinkommen
- der Umlagesatz

$\text{Durchschnittsjahreseinkommen} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$

Für den Ehegatten oder Lebenspartner, der „unentgeltlich“ im Unternehmen des versicherungspflichtigen Küstenschiffers bzw. Küstenfischers mitarbeitet, beträgt der Durchschnitt des Jahreseinkommens ein Drittel des für den Küstenschiffer bzw. Küstenfischer festgesetzten Durchschnittsjahreseinkommens. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte bzw. Lebenspartner gegen Entgelt beschäftigt wird, also ein echtes Arbeitnehmerverhältnis vorliegt. In diesem Fall ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses versichert.

Beitragsberechnung für den Ehegatten/Lebenspartner, der „unentgeltlich“ **an Bord** mitarbeitet:

$$\text{Durchschnittsjahreseinkommen} \times \frac{1}{3} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

Beitragsberechnung für den Ehegatten/Lebenspartner, der „unentgeltlich“ **an Land** mitarbeitet:

$$\text{Durchschnittsjahreseinkommen} \times \text{Bruchteil für Landbeschäftigte} \times \frac{1}{3} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

Wann sind die Beiträge zu zahlen ?

Beiträge und Beitragsvorschüsse sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid dem Unternehmer bekannt gegeben wurde.

Bitte überweisen Sie die Unfallversicherungsbeiträge bzw. evtl. Vorauszahlungen auf ein Konto der BG Verkehr (Bereich Seefahrt). Auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an:

- Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr (Bereich Seefahrt)
- UVU (Kurzform für Unfallversicherung der Unternehmer) und
- Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist.

Was passiert bei Zahlungsverzug ?

Die Beiträge sind so rechtzeitig zu zahlen, dass sie der BG Verkehr spätestens am Fälligkeitstag gutgeschrieben werden. Banklaufzeiten oder Verzögerungen auf dem Postwege gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Auf Beiträge, die Sie nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit gezahlt haben, müssen wir für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag erheben. Er beträgt 1 % des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrags. Die Erhebung des Säumniszuschlags ist gesetzlich vorgeschrieben. Einen Ermessensspielraum haben wir nicht.

Wir empfehlen Ihnen, die Beiträge zur Unfallversicherung durch das Kontenabbuchungsverfahren zu entrichten. Hierdurch stellen Sie sicher, dass die Beiträge stets in richtiger Höhe und vor allem fristgerecht gezahlt werden. Sollten Sie sich hierfür entscheiden, steht Ihnen ein Formular zur Erteilung der Einzugsermächtigung auf unserer Internetseite www.bg-verkehr.de im Bereich „Mitgliedschaft - Seefahrtsunternehmen“ zur Verfügung.

Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenschiffer ab 01.01.2010	
A	<u>Küstenschiffer im Haupterwerb</u>
	I. Frachtschiffahrt
	a) - 1111 - mit Fahrzeugen bis 250 BRZ
	b) - 1112 - mit Fahrzeugen über 250 BRZ bis 500 BRZ
	c) - 1113 - mit Fahrzeugen über 500 BRZ bis 750 BRZ
	d) - 1114 - mit Fahrzeugen über 750 BRZ
	EUR 31.560,00
	EUR 36.644,00
	EUR 47.339,00
	EUR 56.795,00
	II. Sonstige
	a) - 1121 - Ganzjährig Tätige
	b) - 1122 - Saisonunternehmen
	c) - 1123 - Yachtunternehmen (ganzjährig)
	d) - 1124 - Yachtunternehmen (saisonal)
	e) - 1125 - Gelegentlich Tätige
	EUR 31.560,00
	EUR 28.408,00
	EUR 15.395,00
	EUR 7.692,00
	EUR 11.918,00
B	- 1211 - <u>Küstenschiffer im Nebenerwerb</u>
	EUR 4.141,00

Informationen über die Zusatzversicherung

Unternehmer und deren im Unternehmen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten/Lebenspartner, die bei der BG Verkehr als Küstenschiffer/Küstenfischer in der Unfallversicherung pflichtversichert sind, können eine freiwillige Zusatzversicherung abschließen.

Was ist die Zusatzversicherung ?

Die Zusatzversicherung ist sinnvoll, wenn das tatsächliche Einkommen das für die Unternehmerversicherung maßgebende Durchschnittsjahreseinkommen überschreitet. Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung hat jeder versicherte Unternehmer die Möglichkeit, die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhöhen. Damit kann er diese **individuell** seinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen anpassen. Sollten Sie nähere Informationen über die Zusatzversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

Freiwillige Versicherung

Bei der BG Verkehr sind Beschäftigte und unter bestimmten Voraussetzungen Küstenschiffer/Küstenfischer kraft Gesetzes versichert. Für bestimmte Personen besteht dagegen nur die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzusichern. Andernfalls besteht für sie **kein** Versicherungsschutz.

Wer kann sich freiwillig versichern ?

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, wenn sie nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbstständig tätig sind (z.B. Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Kommanditisten einer KG, Vorstandsmitglieder einer AG)

Welche Versicherungssumme kann der Antragsteller wählen ?

Im Antrag kann zwischen einer Versicherungssumme zwischen mindestens 60 % der Bezugsgröße (in 2010 = EUR 18.396,-) und höchstens EUR 72.000,- gewählt werden. Individuell ist jeder volle EUR 1.000,- Betrag frei wählbar. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmer-tätigkeit nicht übersteigen. Sollten Sie nähere Informationen über die freiwillige Unfallversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

5. Beschäftigung auf Schiffen, die im Internationalen Seeschiffregister (ISR) eingetragen sind

Alle Arbeitsverhältnisse an Bord eines im ISR eingetragenen Seeschiffes unterliegen ungeachtet der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Besatzungsmitgliedes und unabhängig davon, ob deutsches oder ausländisches Arbeitsrecht maßgebend ist, grundsätzlich den deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung. Für die Beitragsberechnung sind in der Unfallversicherung jedoch unterschiedliche Bemessungsentgelte maßgebend:

Beitragsbemessung nach Durchschnittsheuern (Regelfall)

Für die an Bord eines ISR-Schiffes beschäftigten deutschen Seeleute und für die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR - einschließlich der Seeleute aus der Schweiz - sind, gelten generell die nach § 92 SGB VII festgesetzten Durchschnittsheuern. Die Sozialversicherungsbeiträge sind daher entsprechend der von der BG Verkehr herausgegebenen Beitragsübersicht zu entrichten. In der Regel ist Abschnitt „A“ der Beitragsübersicht maßgebend.

Gleiches gilt für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und damit nicht die in § 21 Abs. 4 Flaggengesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. Ebenso gelten die Durchschnittsheuern für Seeleute, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- bzw. EWR-Staat haben (das gilt nicht für Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

Beitragsbemessung nach dem Bruttoarbeitsentgelt (Ausnahme)

Für die übrigen nichtdeutschen Besatzungsmitglieder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die auf ISR-Schiffen beschäftigt werden und denen keine deutsche Tarifheuer, sondern eine sogenannte Heimatheuer gezahlt wird, gelten nicht die Durchschnittsheuern der Beitragsübersicht. Für diese Arbeitnehmer sind die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich des Beköstigungssatzes zu berechnen (§ 92 SGB VII).

Bruttoarbeitsentgelt

Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung
- Überstundenvergütung
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (einschließlich der lohnsteuerfreien Zuschläge)
- Einmalzahlungen, z.B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der BG Verkehr festgesetzten Betrages (2010: EUR 216,00 mtl.) sowie andere Sachbezüge

- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Heuerzahlungen in fremder Wahrung

Erhalten nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, fur die eine Berechnung der Beitrage nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Unfallversicherung vorzunehmen ist, Heuerzahlungen in fremder Wahrung, so sind diese in Euro umzurechnen. Fur die Umrechnung sind die von der Europaischen Zentralbank veroffentlichten Referenzkurse magebend. Devisen, die in dieser Veroffentlichung nicht enthalten sind, sind uber den von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs fur die Wahrung des betreffenden Landes umzurechnen

(§ 17a SGB IV). Den jeweils aktuellen Umrechnungskurs haben wir auf unserer Internetseite unter www.bg-verkehr.de im Bereich „Mitgliedschaft - Seefahrtsunternehmen“ veroffentlicht.

Nettolohnvereinbarungen

Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gilt als Arbeitsentgelt die tatsachliche Nettoheuer des Beschaftigten zuzuglich der darauf entfallenden Steuern und der den gesetzlichen Arbeitnehmeranteilen entsprechenden Beitrage zur Sozialversicherung, unabhangig davon, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder nicht (§ 14 SGB IV). Die Nettoheuer ist also auf die ihr entsprechende Bruttoheuer hochzurechnen. Hierzu hat der Arbeitgeber aus der fur die Steuerklasse des Arbeitnehmers magebenden Spalte der Lohnsteuer-tabelle durch „Abtasten“ den Bruttoarbeitslohn zu ermitteln, der – vermindert um die Lohnsteuer und die Sozialabgaben (Arbeitnehmeranteile) – den ausgezahlten Nettobetrag ergibt.

Jahresbeitragsnachweis

Die Lohnsummen aus den Bruttoarbeitsentgelten im Sinne der Unfallversicherung und die Lohnsummen nach den Durchschnittsheuern sind bis zum 15.01. eines Jahres fur das Vorjahr zusammen im Jahresbeitragsnachweis an die BG Verkehr zu ubermitteln. Insofern gelten fur die auf ISR-Schiffen eingesetzten nicht-deutschen Arbeitnehmer keine Besonderheiten.

Weitere Hinweise zur Versicherungs- und Beitragspflicht der auslandischen Seeleute auf ISR-Seeschiffen hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in einem „Rundschreiben uber die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Eintragung in das Internationale Seeschiffregister (ISR)“ herausgegeben. Sie finden dieses Rundschreiben auf der Homepage der Knappschaft unter www.kbs.de im Bereich „Speziell fur Arbeitgeber“.

6. Unfallversicherung auf Seeschiffen unter auslandischer Flagge

Ausstrahlungsversicherung

Die Vorschriften uber die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung gelten grundsatzlich nur fur Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland beschaftigt sind. Das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt jedoch auch bei einer Beschaftigung im Ausland, soweit die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen (so genannte Ausstrahlungsversicherung). Diese fur alle Sozialversicherungszweige einheitliche Regelung gilt auch fur die Unfallversicherung.

Seeleute, die auf ein Schiff unter auslandischer Flagge entsandt werden, unterstehen somit weiterhin der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei kommt es auf die Staatsangehorigkeit des Seemanns nicht an.

Eine Entsendung liegt vor, wenn

- das Heuverhaltnis bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland besteht **und**
- der Seemann seinen Wohnsitz oder gewohnlichen Aufenthalt Deutschland hat **und**
- keine Anhaltspunkte dafur bestehen, dass der Seemann nach Beendigung seines Heuverhaltnisses nicht wieder in das Inland zuruckkehren wird **und**
- die Entsendung zeitlich befristet ist.

Die gesetzlichen Krankenkassen stehen grundsatzlich fur Beratungen in Zweifelsfallen zur Verfugung. Die Knappschaft hat zum Versicherungsschutz auf Schiffen unter auslandischer Flagge ein ausfuhrliches Merkblatt herausgegeben, das Sie auf der Internetseite unter www.kbs.de einsehen konnen. Selbstverstandlich stehen auch wir Ihnen gerne fur Fragen zur Unfallversicherung zur Verfugung.

Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung

Sind die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung nicht erfüllt, weil z.B. das Heuverhältnis bei einem **ausländischen Arbeitgeber** besteht, **muss** der Reeder für die deutschen Seeleute unter den folgenden Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung beantragen:

- es handelt sich um deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und von einem ausländischen Arbeitgeber unter ausländischer Flagge beschäftigt werden

und

- das Seeschiff im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht.

Wahlweise kann bei dieser Pflichtversicherung auch die Unfallversicherung mit beantragt werden. Hierfür muss der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die BG Verkehr unterstellen. Darüber hinaus darf der Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, diesem Antrag nicht widersprechen.

Liegen die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, hat der deutsche Reeder dies bei der Knappschaft anzuzeigen. Von dort erhalten Sie entsprechende Vordrucke und auch ein ausführliches Merkblatt.

Freiwillige Antragsversicherung

Liegen weder die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung noch für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, kann für deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff unter fremder Flagge beschäftigt sind, die Unfallversicherungspflicht weiterhin aufrecht erhalten werden, indem vom Reeder ein gesonderter Antrag über die Weitergeltung der deutschen Sozialversicherung bei der Knappschaft gestellt wird. Auch hierbei kann der Reeder entscheiden, ob die Unfallversicherung in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden soll. In diesem Fall ist das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die BG Verkehr zu unterstellen. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall auch mit der BG Verkehr in Verbindung.

Bei Abschluss einer freiwilligen Antragsversicherung hat der im Ausland ansässige Reeder für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten allerdings gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

7. Informationen zu Einflaggungen von Schiffen unter die deutsche Flagge

Die BG Verkehr unterstützt die Reeder mit dem Service des Einflaggenmanagements. Hierdurch sollen Einflaggungen unter die deutsche Flagge schnell und unbürokratisch ermöglicht werden. Unser Einflaggenmanager Christian Bubenzer ist die zentrale Ansprechperson für alle Unternehmer, die ihre Schiffe einflaggen wollen. Er informiert und stellt Informationsmaterial zur Verfügung, berät vor Ort und kümmert sich um den reibungslosen Ablauf der Einflaggungen.

Der Einflaggenmanager ist erreichbar unter:

Telefon: 040 – 361 37 – 600
Fax: 040 – 361 37 – 735
E-Mail: christian.bubenzer@bg-verkehr.de

Internet-Angebot zu Einflaggungen

Unsere Internetseite bietet Ihnen unter www.bg-verkehr.de im Bereich „Dienststelle Schiffssicherheit“ zu allen Themenbereichen, die für Einflaggungen wichtig sind, umfangreiche Service-Inhalte. Wir haben für Sie den „Einflaggen-Lotsen“ zusammen gestellt, aus dem Sie alle zentralen Informationen entnehmen können.

Finanzielle Förderung der deutschen Flagge

Der Bund fördert im Rahmen des „Maritimen Bündnisses“ Schiffe unter deutscher Flagge mit erheblichen Mitteln.

1. Lohnsteuereinbehalt

Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe unter deutscher Flagge betreiben, die im internationalen Verkehr im Sinne des § 41a Abs. 4 EStG eingesetzt sind, können für die Besatzungsmitglieder 40 % der anfallenden Lohnsteuer einbehalten. Dieses gilt für Besatzungsmitglieder in einem mehr als 183 Tage dauernden zusammenhängenden Heuverhältnis, unabhängig von der Nationalität und unabhängig davon, ob beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht besteht.

Rechtsverbindliche Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Betriebsstättenfinanzamt.

2. Einzelzuschüsse zur Ausbildungsplatzförderung und zur Senkung der Lohnnebenkosten

In den vergangenen Jahren zahlte der Bund Förderzuschüsse zur Senkung der Lohnnebenkosten in der deutschen Seeschifffahrt.

Die Einzelzuschüsse betragen je nach Größe des Schiffes bis zu 9.400,- € für Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer bzw. bis zu 16.700,- € für einen Kapitän für ein Jahr. Es ist davon auszugehen, dass auch für das Jahr 2010 die Zuschüsse zur Senkung der Lohnnebenkosten gezahlt werden.

Der Bund gewährt einen einmaligen Zuschuss für die Schaffung eines Schiffsmechaniker-Ausbildungsplatzes in Höhe von 25.500,- €. Daneben wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung des Ausbildungsplatzes für nautische Offiziersassistenten in Höhe von EUR 12.750,- und für technische Offiziersassistenten in Höhe von EUR 17.000,- gewährt. Für Rückfragen steht die PWC Deutsche Revision AG, Herr Nodorp, Tel.: 040/63 78-14 24, gern zur Verfügung.

8. Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe

Geschäftsführung:		
	Frau Kudzielka	040 - 3980 - 1152
Mitglieder- und Beitragsabteilung		
Abteilungsleiter	Herr Hanisch	040 - 3980 - 1203
Die folgenden Mitarbeiter erreichen Sie, wenn Sie 040 – 36 137 und dann die Durchwahlnummer wählen:		
Allgemeine Fragen zum Beitrags- und Versicherungsrecht	Frau Hommann	613
	Frau Stridde	684
Durchschnittssteuern/Durchschnittsjahreseinkommen, Lastenausgleich/-verteilung unter den Berufsgenossenschaften, Unfallzuschläge	Herr Hayduk	641
Team 6		
Bereichsleiterin	Frau Brandt	626
Eintragung aller Unternehmen, Beitragsverfahren zur Unfallversicherung, Klärung von Versicherungsverhältnissen im Bereich der Unfallversicherung, Unternehmerbeiträge zur eigenen Unfallversicherung für Betriebe mit den beiden Endziffern der Mitgliedsnummer 00 – 50 : für Betriebe mit den beiden Endziffern der Mitgliedsnummer 51 – 99 :	Frau Ivetic	606
	Frau Mecke	616
	Frau Kreplin	612
	Frau Zornow	636
Dienststelle Schiffssicherheit	Herr Borstelmann	225
	Herr Schreiber	203
	Herr Sanselzon	222
Unfallabteilung	Herr Landahl	246
	Herr Röhrs	263
Seeärztlicher Dienst	Herr Labrenz	365
Telefonzentrale: 040 - 36 137 - 0		Telefax – Team 6: 040 - 36 137 - 5852 Telefax – Sonstiges: 040 - 36 137 - 770
Anschrift: Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg Postfach 11 04 89, 20404 Hamburg		

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

A Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt**1. Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ**

0011	Kapitän (Große Fahrt) ^{x)}	6.450,00	215,00
0012	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	6.045,00	201,50
0016	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt) ^{x)}	5.265,00	175,50
0017	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	5.064,00	168,80
0031	Leiter der Maschinenanlage (Große Fahrt) ^{x)}	5.916,00	197,20
0032	Leiter der Maschinenanlage (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	5.433,00	181,10
0036	2. Technischer Offizier	5.163,00	172,10
0038	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	4.392,00	146,40
0039	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-4. Jahr	4.659,00	155,30
0040	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 5. Jahr	4.923,00	164,10
0048	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	4.392,00	146,40
0049	Schiffselektrotechniker 3.-4. Jahr	4.659,00	155,30
0050	Schiffselektrotechniker ab 5. Jahr	5.163,00	172,10
0056	Elektriker 1.-2. Jahr	4.140,00	138,00
0057	Elektriker 3.-4. Jahr	4.392,00	146,40
0058	Elektriker ab 5. Jahr	4.659,00	155,30

2. Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ

0111	Kapitän (Große Fahrt) ^{x)}	5.970,00	199,00
0112	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	5.655,00	188,50
0116	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt) ^{x)}	4.878,00	162,60
0117	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	4.809,00	160,30
0131	Leiter der Maschinenanlage (Große Fahrt) ^{x)}	5.481,00	182,70
0132	Leiter der Maschinenanlage (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	5.376,00	179,20
0136	2. Technischer Offizier	4.782,00	159,40
0138	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	4.071,00	135,70
0139	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-4. Jahr	4.317,00	143,90
0140	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 5. Jahr	4.563,00	152,10
0148	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	4.071,00	135,70
0149	Schiffselektrotechniker 3.-4. Jahr	4.317,00	143,90
0150	Schiffselektrotechniker ab 5. Jahr	4.782,00	159,40
0156	Elektriker 1.-2. Jahr	3.840,00	128,00
0157	Elektriker 3.-4. Jahr	4.071,00	135,70
0158	Elektriker ab 5. Jahr	4.317,00	143,90

3. Beschäftigte auf Frachtschiffen bis 1.600 BRZ

0211	Kapitän (Große Fahrt) ^{x)}	4.893,00	163,10
0212	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	4.611,00	153,70
0216	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt) ^{x)}	4.422,00	147,40
0217	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	4.086,00	136,20

^{x)} Für die Einstufung ist die Fahrtgebietzulassung des Schiffes gemäß Fahrterlaubnisschein maßgebend.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

Hinweis: Die Einstufung nach A 4 bis A 9 erfolgt unabhängig vom Fahrtbereich, soweit dieser bei der Dienststellung nicht angegeben ist. Außerdem ist die Schiffsgröße bei diesen Durchschnittsheuern nicht zu berücksichtigen.

4. Vorleute

0410	Bootsmann/Zimmermann	4.227,00	140,90
0430	Decksschlosser/Lagerhalter/Pumpenmann	4.227,00	140,90
0450	Alleinkoch/1. Koch	4.227,00	140,90

5. Facharbeiter

0510	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	3.588,00	119,60
0511	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	3.471,00	115,70
0512	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	3.894,00	129,80
0513	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	3.765,00	125,50
0514	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	4.191,00	139,70
0515	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	4.053,00	135,10
0520	Matrose mit Matrosenbrief	3.588,00	119,60
0530	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst	3.588,00	119,60
0540	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, 1. Steward (gelernt)/Kochsmaat (gelernt)/Alleinsteward (gelernt)	3.588,00	119,60

6. Fachkräfte

0620	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 1.-2. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	2.745,00	91,50
0621	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 1.-2. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	2.517,00	83,90
0622	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 3.-4. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	2.907,00	96,90
0623	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 3.-4. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	2.664,00	88,80
0624	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst ab 5. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	3.069,00	102,30
0625	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst ab 5. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	2.811,00	93,70
0630	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 1.-2. Jahr	2.745,00	91,50
0632	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 3.-4. Jahr	2.907,00	96,90
0634	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst ab 5. Jahr	3.069,00	102,30
0640	Kochsmaat/Messesteward/2.Steward 1.-2. Jahr	2.745,00	91,50
0642	Kochsmaat/Messesteward/2.Steward 3.-4. Jahr	2.907,00	96,90
0644	Kochsmaat/Messesteward/2.Steward ab 5. Jahr	3.069,00	102,30

^{x)} Für die Einstufung ist die Fahrtgebietzulassung des Schiffes gemäß Fahrterlaubnisschein maßgebend.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

Hinweis: Die Einstufung nach A 4 bis A 9 erfolgt unabhängig vom Fahrtbereich, soweit dieser bei der Dienststellung nicht angegeben ist. Außerdem ist die Schiffsgröße bei diesen Durchschnittsheuern nicht zu berücksichtigen.

7. Hilfskräfte

0720	Decksmann/Deckshelfer (unter 18 Jahre) 1. Jahr	1.620,00	54,00
0730	Maschinenmann 1. Jahr	1.620,00	54,00
0740	Steward (ungelernt)/Kochshelfer (unter 18 Jahre) 1. Jahr	1.620,00	54,00

8. Auszubildende

0810	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	1.110,00	37,00
0812	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	1.335,00	44,50
0814	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	1.764,00	58,80
0820	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	843,00	28,10
0822	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	999,00	33,30
0824	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.299,00	43,30
0830	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 1. Jahr	1.398,00	46,60
0832	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 2. Jahr	1.947,00	64,90

9. Auslaufende Dienstgrade nach dem HTV-See

0900	Schiffsbetriebsmeister 1.-2. Jahr	4.356,00	145,20
0902	Schiffsbetriebsmeister ab 3. Jahr	4.734,00	157,80
0910	Zahlmeister 1.-3. Jahr	4.539,00	151,30
0912	Zahlmeister 4.-6. Jahr	4.854,00	161,80
0914	Zahlmeister ab 7. Jahr	5.274,00	175,80
0920	Oberstewardassistent ab 7. Jahr	3.876,00	129,20
0930	Steward 1.-3. Jahr	2.964,00	98,80
0932	Steward 4.-6. Jahr	3.141,00	104,70
0934	Steward ab 7. Jahr	3.228,00	107,60
0940	1. Koch oder leitender Koch auf Schiffen ohne Oberkoch 1.-3. Jahr	4.053,00	135,10
0942	1. Koch oder leitender Koch auf Schiffen ohne Oberkoch 4.-6. Jahr	4.290,00	143,00
0944	1. Koch oder leitender Koch auf Schiffen ohne Oberkoch ab 7. Jahr	4.575,00	152,50
0950	2. Koch/1. Mannschaftskoch/1. Anrichter 1.-3. Jahr	3.603,00	120,10
0952	2. Koch/1. Mannschaftskoch/1. Anrichter 4.-6. Jahr	3.741,00	124,70
0954	2. Koch/1. Mannschaftskoch/1. Anrichter ab 7. Jahr	3.897,00	129,90
0960	Alleinkoch 1.-3. Jahr	3.840,00	128,00
0962	Alleinkoch 4.-6. Jahr	4.065,00	135,50
0964	Alleinkoch ab 7. Jahr	4.299,00	143,30

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

10. Beschäftigte der Hapag-Lloyd AG**a) Beschäftigte mit integrierter Ausbildung**

1300	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	6.039,00	201,30
1305	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	6.162,00	205,40
1310	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	6.333,00	211,10
1315	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	6.552,00	218,40
1320	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	6.774,00	225,80
1330	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	5.292,00	176,40
1335	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	5.445,00	181,50
1340	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	5.661,00	188,70
1345	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	5.853,00	195,10
1350	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	6.039,00	201,30
1360	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	4.629,00	154,30
1365	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	4.710,00	157,00
1370	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	4.854,00	161,80
1375	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	5.067,00	168,90
1380	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	5.292,00	176,40
1390	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	4.629,00	154,30
1395	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	4.710,00	157,00
1400	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	4.854,00	161,80
1405	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	5.067,00	168,90
1410	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	5.292,00	176,40
1415	Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	4.629,00	154,30
1420	Schiffsbetriebsoffizier ab 3. Jahr	4.710,00	157,00
1430	Schiffsbetriebsmeister 1.-2. Jahr	4.044,00	134,80
1435	Schiffsbetriebsmeister 3.-5. Jahr	4.113,00	137,10
1440	Schiffsbetriebsmeister 6.-9. Jahr	4.182,00	139,40
1445	Schiffsbetriebsmeister 10.-15. Jahr	4.374,00	145,80
1450	Schiffsbetriebsmeister ab 16. Jahr	4.560,00	152,00
1460	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.108,00	103,60
1465	Schiffsmechaniker 3.-5. Jahr	3.264,00	108,80
1470	Schiffsmechaniker 6.-9. Jahr	3.408,00	113,60
1475	Schiffsmechaniker 10.-15. Jahr	3.636,00	121,20
1480	Schiffsmechaniker ab 16. Jahr	3.852,00	128,40

b) Beschäftigte mit konventioneller Ausbildung

1600	Kapitän 1.-2. Jahr	5.733,00	191,10
1601	Kapitän 3.-5. Jahr	5.850,00	195,00
1602	Kapitän 6.-9. Jahr	6.012,00	200,40
1603	Kapitän 10.-15. Jahr	6.222,00	207,40
1604	Kapitän ab 16. Jahr	6.429,00	214,30
1605	Leiter der Maschinenanlage 1.-2. Jahr	4.995,00	166,50
1606	Leiter der Maschinenanlage 3.-5. Jahr	5.136,00	171,20
1607	Leiter der Maschinenanlage 6.-9. Jahr	5.343,00	178,10
1608	Leiter der Maschinenanlage 10.-15. Jahr	5.520,00	184,00
1609	Leiter der Maschinenanlage ab 16. Jahr	5.694,00	189,80
1610	1. Nautischer Offizier 1.-2. Jahr	4.482,00	149,40
1611	1. Nautischer Offizier 3.-5. Jahr	4.560,00	152,00

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
1612	1. Nautischer Offizier 6.-9. Jahr	4.620,00	154,00
1613	1. Nautischer Offizier 10.-15. Jahr	4.758,00	158,60
1614	1. Nautischer Offizier ab 16. Jahr	4.983,00	166,10
1620	2. Technischer Offizier 1.-2. Jahr	4.482,00	149,40
1621	2. Technischer Offizier 3.-5. Jahr	4.560,00	152,00
1622	2. Technischer Offizier 6.-9. Jahr	4.620,00	154,00
1623	2. Technischer Offizier 10.-15. Jahr	4.758,00	158,60
1624	2. Technischer Offizier ab 16. Jahr	4.983,00	166,10
1625	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	4.080,00	136,00
1626	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-5. Jahr	4.326,00	144,20
1627	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 6. Jahr	4.566,00	152,20
1630	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	4.482,00	149,40
1631	Schiffselektrotechniker 3.-5. Jahr	4.560,00	152,00
1632	Schiffselektrotechniker 6.-9. Jahr	4.620,00	154,00
1633	Schiffselektrotechniker 10.-15. Jahr	4.758,00	158,60
1634	Schiffselektrotechniker ab 16. Jahr	4.983,00	166,10
1700	Koch 1.-2. Jahr	3.822,00	127,40
1705	Koch 3.-5. Jahr	3.909,00	130,30
1710	Koch 6.-9. Jahr	4.044,00	134,80
1715	Koch 10.-15. Jahr	4.176,00	139,20
1720	Koch ab 16. Jahr	4.320,00	144,00
1730	Steward 1.-2. Jahr	2.928,00	97,60
1735	Steward 3.-5. Jahr	3.072,00	102,40
1740	Steward 6.-9. Jahr	3.258,00	108,60
1745	Steward 10.-15. Jahr	3.327,00	110,90
1750	Steward ab 16. Jahr	3.477,00	115,90

11. Personal auf Fahrgastschiffen der Hapag-Lloyd Kreuzfahrten GmbH

1840	Leitender Technischer Offizier	5.265,00	175,50
1855	Schiffselektrotechniker	4.548,00	151,60
1935	Schiffsmechaniker(in) ab 5. Jahr	4.194,00	139,80
1945	Maschinenwart ab 5. Jahr	3.630,00	121,00
1980	Matrose ohne Brief ab 5. Jahr	3.087,00	102,90

Bedienung/Küche

2220	Obersteward-Assistent(in) / Barkeeper	3.519,00	117,30
2235	Steward(ess) ab 7. Jahr	2.805,00	93,50
2239	Hilfskraft Deck ab 6. Jahr	2.463,00	82,10
2244	Nachtsteward(ess) ab 7. Jahr	2.604,00	86,80
2248	Messesteward(ess) ab 4. Jahr	2.583,00	86,10
2330	1. Koch (Köchin) ab 5. Jahr	4.569,00	152,30
2350	2. Koch (Köchin) ab 5. Jahr	3.555,00	118,50
2380	1. Konditor(in) ab 5. Jahr	4.935,00	164,50
2400	2. Konditor(in) ab 5. Jahr	3.993,00	133,10
2420	1. Bäcker(in) ab 5. Jahr	4.905,00	163,50
2440	2. Bäcker(in) ab 5. Jahr	3.579,00	119,30
2489	Vormann Küche/Bedienung ab 2. Jahr	3.399,00	113,30
2500	Hilfskraft Küche/Bedienung ab 6. Jahr	2.646,00	88,20

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

12. Beschäftigte der TT-Line GmbH & Co. KG

3000	Kapitän	7.575,00	252,50
3005	Leiter der Maschinenanlage	5.991,00	199,70
3010	1. Nautischer Offizier (Ressortleiter)	5.526,00	184,20
3012	1. Nautischer Offizier	5.274,00	175,80
3015	2. Technischer Offizier	5.166,00	172,20
3020	Schiffselektrotechniker	5.166,00	172,20
3025	Nautischer/Technischer Wachoffizier/Elektriker	4.599,00	153,30
3035	Purser	5.415,00	180,50
3037	Küchenchef	5.340,00	178,00
3039	Purserassistent	4.908,00	163,60
3041	Crewpurser	4.734,00	157,80
3043	1. Koch	4.605,00	153,50
3050	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 1.-2. Jahr	4.011,00	133,70
3052	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 3.-4. Jahr	4.182,00	139,40
3054	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 5.-7. Jahr	4.281,00	142,70
3056	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter ab 8. Jahr	4.491,00	149,70
3060	Matrose mit Brief, Maschinenmann (gelernt)/Schiffsmechaniker (gelernt)/Steward (gelernt)/Koch (gelernt)/Receptionist (gelernt)/Verkäufer (gelernt) 1.-2. Jahr	3.852,00	128,40
3062	Matrose mit Brief, Maschinenmann (gelernt)/Schiffsmechaniker (gelernt)/Steward (gelernt)/Koch (gelernt)/Receptionist (gelernt)/Verkäufer (gelernt) 3.-4. Jahr	3.879,00	129,30
3064	Matrose mit Brief, Maschinenmann (gelernt)/Schiffsmechaniker (gelernt)/Steward (gelernt)/Koch (gelernt)/Receptionist (gelernt)/Verkäufer (gelernt) ab 5. Jahr	4.038,00	134,60
3066	Kassierer 1.-2. Jahr	2.808,00	93,60
3067	Kassierer 3.-4. Jahr	3.228,00	107,60
3068	Kassierer ab 5. Jahr	3.600,00	120,00
3070	Matrose ohne Brief, Koch ungelernt, Kioskhelfer, Receptionshilfe, Verkaufshilfe 1.-2. Jahr	2.763,00	92,10
3072	Matrose ohne Brief, Koch ungelernt, Kioskhelfer, Receptionshilfe, Verkaufshilfe 3.-4. Jahr	2.904,00	96,80
3074	Matrose ohne Brief, Koch ungelernt, Kioskhelfer, Receptionshilfe, Verkaufshilfe ab 5. Jahr	3.045,00	101,50
3080	Decksmann, Messesteward, Cateringhelfer 1.-2. Jahr	2.262,00	75,40
3082	Decksmann, Messesteward, Cateringhelfer 3.-4. Jahr	2.544,00	84,80
3084	Decksmann, Messesteward, Cateringhelfer ab 5. Jahr	2.682,00	89,40
3090	Hilfskraft Hotel	1.956,00	65,20

13. Beschäftigte der Rostock Ferry Services GmbH & Co. KG

3200	Kapitän	7.575,00	252,50
3205	Leiter der Maschinenanlage	5.991,00	199,70
3210	1. Nautischer Offizier (Ressortleiter)	5.526,00	184,20
3215	1. Nautischer Offizier	5.274,00	175,80
3220	2. Technischer Offizier	5.166,00	172,20
3225	Schiffselektrotechniker	5.166,00	172,20
3230	Nautischer/Technischer Wachoffizier, Elektriker	4.599,00	153,30
3235	Purser	4.734,00	157,80

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
3240	1. Koch	4.191,00	139,70
3245	Schiffsmechaniker 1.-4. Jahr	3.879,00	129,30
3247	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.038,00	134,60
3250	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Koch gelernt 1.-4. Jahr	3.441,00	114,70
3252	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Koch gelernt ab 5. Jahr	3.594,00	119,80
3255	Rezeptionshilfe, Verkaufshilfe, Koch ungelernt	2.763,00	92,10
3260	Decksmann, Cateringhelfer	2.262,00	75,40
3265	Hilfskraft Hotel / Catering	1.956,00	65,20

14. Beschäftigte der Reederei F. Laeisz GmbH, Rostock, der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg sowie der Fielax Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ (ohne Tankschiffe)

3500	Kapitän	6.486,00	216,20
3502	1. Nautischer Offizier	5.295,00	176,50
3504	Leiter Maschinenanlage	5.952,00	198,40
3506	2. Technischer Offizier	5.193,00	173,10
3510	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	4.416,00	147,20
3512	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO)	4.686,00	156,20
3516	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	4.416,00	147,20
3518	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	5.193,00	173,10
3520	Elektriker 1.-2. Jahr	4.164,00	138,80
3522	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	4.416,00	147,20

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ (ohne Tankschiffe)

3530	Kapitän	5.967,00	198,90
3532	1. Nautischer Offizier	4.875,00	162,50
3534	Leiter Technik	5.478,00	182,60
3536	2. Technischer Offizier	4.779,00	159,30
3540	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	4.068,00	135,60
3542	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr	4.314,00	143,80
3546	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	4.068,00	135,60
3548	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr	4.779,00	159,30
3550	Elektriker 1.-2. Jahr	3.837,00	127,90
3552	Elektriker ab 3. Jahr	4.068,00	135,60

Vorleute (ohne Tankschiffe)

3560	Schiffsbetriebsmeister	4.761,00	158,70
3564	Bootsmann, Zimmermann	4.254,00	141,80
3566	Decksschlosser, Lagerhalter, Pumpenmann	4.254,00	141,80
3568	Alleinkoch, 1. Koch	4.254,00	141,80
3569	1. Steward (gelernt)	3.774,00	125,80

Facharbeiter (ohne Tankschiffe)

3570	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.609,00	120,30
3571	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	3.915,00	130,50
3572	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.215,00	140,50
3573	Matrose mit Matrosenbrief 1.-3. Jahr	3.234,00	107,80

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
3574	Matrose mit Matrosenbrief 4.-6. Jahr	3.405,00	113,50
3575	Matrose mit Matrosenbrief ab 7. Jahr	3.609,00	120,30
3576	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-3. Jahr	3.234,00	107,80
3577	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 4.-6. Jahr	3.405,00	113,50
3578	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst ab 7. Jahr	3.609,00	120,30
3579	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 1.-3. Jahr	3.234,00	107,80
3580	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 4.-6. Jahr	3.405,00	113,50
3581	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester ab 7. Jahr	3.609,00	120,30

Fachkräfte (ohne Tankschiffe)

3582	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Decksdienst 1.-4. Jahr	2.841,00	94,70
3583	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Decksdienst ab 5. Jahr	3.087,00	102,90
3584	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit 1.-4. Jahr	2.841,00	94,70
3585	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit ab 5. Jahr	3.087,00	102,90
3586	Kochsmaat, Messesteward, 2. Steward (ungelernt) 1.-4. Jahr	2.841,00	94,70
3587	Kochsmaat, Messesteward, 2. Steward (ungelernt) ab 5. Jahr	3.087,00	102,90

Auszubildende (ohne Tankschiffe)

3588	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	1.131,00	37,70
3589	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	1.341,00	44,70
3590	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	1.773,00	59,10
3591	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	858,00	28,60
3592	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.005,00	33,50
3594	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.305,00	43,50
3596	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 1. Jahr	1.404,00	46,80
3598	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 2. Jahr	1.959,00	65,30

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

Personal für FS "Polarstern"

3600	Funkoffizier mit Seefunkzeugnis 1.Klasse und Funkoffizier mit Allgemeinem Seefunkzeugnis ab 3. Jahr	5.484,00	182,80
3602	Schiffsbetriebsmeister	4.980,00	147,20
3603	Bootsmann, Zimmermann, Lagerhalter	4.425,00	147,50
3604	1. Koch	4.551,00	151,70
3605	Schiffsmechaniker Deck	4.401,00	146,70
3606	Schiffsmechaniker Maschine	4.233,00	141,10
3607	Matrose mit Brief	3.852,00	128,40
3608	Maschinenwart	3.726,00	124,20
3609	Kochsmaat	3.816,00	127,20
3610	1. Steward	3.912,00	130,40
3611	Steward (gelernt) 1.-3. Jahr	3.348,00	111,60
3612	Steward (gelernt) 4.-6. Jahr	3.528,00	117,60
3613	Steward (gelernt) ab 7. Jahr	3.738,00	124,60
3614	Steward/Hilfskraft Wirtschaft 1.-4. Jahr	2.958,00	98,60
3615	Steward/Hilfskraft Wirtschaft ab 5. Jahr	3.195,00	106,50

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung auf dem FS "Polarstern" nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH

3620	Kapitän	5.859,00	195,30
3622	1. Nautischer Offizier	4.788,00	159,60
3623	Leiter Maschinenanlage	5.379,00	179,30
3624	2. Technischer Offizier	4.695,00	156,50
3626	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	3.996,00	133,20
3627	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO)	4.239,00	141,30
3629	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	3.996,00	133,20
3630	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	4.695,00	156,50
3632	Elektriker 1.-2. Jahr	3.768,00	125,60
3633	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	3.996,00	133,20
3634	Funkoffizier mit Seefunkzeugnis 1.Klasse und Funkoffizier mit Allgemeinem Seefunkzeugnis ab 3. Jahr	4.956,00	165,20
3635	Schiffsbetriebsmeister	4.503,00	150,10
3636	Bootsmann, Zimmermann, Lagerhalter	4.005,00	133,50
3637	1. Koch	4.119,00	137,30
3638	Schiffsmechaniker Deck	3.984,00	132,80
3639	Schiffsmechaniker Maschine	3.831,00	127,70
3640	Matrose mit Brief	3.489,00	116,30
3642	Maschinenwart	3.375,00	112,50
3643	Kochsmaat	3.456,00	115,20
3644	1. Steward	3.543,00	118,10
3645	Steward (gelernt) 1.-3. Jahr	3.036,00	101,20
3646	Steward (gelernt) 4.-6. Jahr	3.195,00	106,50
3647	Steward (gelernt) ab 7. Jahr	3.387,00	112,90
3648	Steward/Hilfskraft Wirtschaft 1.-4. Jahr	2.682,00	89,40
3649	Steward/Hilfskraft Wirtschaft ab 5. Jahr	2.898,00	96,60

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

**Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung nach dem
Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH (ohne Tankschiffe)**

3650	Kapitän über 8.000 BRZ	5.421,00	180,70
3652	1. Nautischer Offizier	4.431,00	147,70
3654	Leiter Maschinenanlage	4.977,00	165,90
3656	2. Technischer Offizier/SET	4.347,00	144,90
3658	2. Nautischer Offizier	3.927,00	130,90
3660	3. Nautischer/3. Technischer Offizier	3.702,00	123,40
3662	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.033,00	101,10
3664	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	3.288,00	109,60
3666	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	3.537,00	117,90
3668	Schiffsbetriebsmeister	3.990,00	133,00
3669	Vorleute	3.567,00	118,90
3670	Facharbeiter 1.-3. Jahr	2.721,00	90,70
3671	Facharbeiter 4.-6. Jahr	2.865,00	95,50
3672	Facharbeiter ab 7. Jahr	3.033,00	101,10
3673	Fachkräfte 1.-4. Jahr	2.394,00	79,80
3674	Fachkräfte ab 5. Jahr	2.598,00	86,60

Personal für MS "Meteor"

Kapitäne und Schiffsoffiziere

3675	Kapitän	6.393,00	213,10
3676	1. Nautischer Offizier	5.217,00	173,90
3677	Leiter Maschinenanlage	5.865,00	195,50
3678	2. Technischer Offizier	5.115,00	170,50
3679	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	4.353,00	145,10
3680	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO)	4.617,00	153,90
3681	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	4.122,00	137,40
3682	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	5.115,00	170,50
3683	Elektriker 1.-2. Jahr	3.669,00	122,30
3684	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	4.353,00	145,10

Vorleute und Facharbeiter

3685	Bootsmann, Zimmermann	4.191,00	139,70
3686	Lagerhalter, Pumpenmann, 1. Koch	4.191,00	139,70
3687	Alleinkoch, Decksschlosser	4.191,00	139,70
3688	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.300,00	110,00
3689	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	3.567,00	118,90
3690	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	3.825,00	127,50
3691	Matrose, Maschinenwärter	3.300,00	110,00
3692	Steward (gelernt), Kochsmaat	3.300,00	110,00
3693	1. Steward	3.585,00	119,50
3694	2. Steward/Wäscher 1.-4. Jahr	2.724,00	90,80
3695	2. Steward/Wäscher ab 5. Jahr	2.949,00	98,30

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ (Tankschiffe)

3700	Kapitän	6.966,00	232,20
3702	1. Nautischer Offizier	5.646,00	188,20
3704	Leiter Maschinenanlage	6.348,00	211,60
3706	2. Technischer Offizier	5.535,00	184,50
3710	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	4.707,00	156,90
3712	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO)	4.995,00	166,50
3716	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	4.707,00	156,90
3718	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	5.535,00	184,50
3720	Elektriker 1.-2. Jahr	4.437,00	147,90
3722	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	4.707,00	156,90

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ (Tankschiffe)

3730	Kapitän	6.354,00	211,80
3732	1. Nautischer Offizier	5.196,00	173,20
3734	Leiter Technik	5.841,00	194,70
3736	2. Technischer Offizier	5.094,00	169,80
3740	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	4.335,00	144,50
3742	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr	4.596,00	153,20
3746	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	4.335,00	144,50
3748	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr	5.094,00	169,80
3750	Elektriker 1.-2. Jahr	4.089,00	136,30
3752	Elektriker ab 3. Jahr	4.335,00	144,50

Vorleute (Tankschiffe)

3760	Schiffsbetriebsmeister	5.076,00	169,20
3764	Bootsmann, Zimmermann	4.533,00	151,10
3766	Decksschlosser, Lagerhalter, Pumpenmann	4.533,00	151,10
3768	Alleinkoch, 1. Koch	4.533,00	151,10
3769	1. Steward (gelernt)	4.020,00	134,00

Facharbeiter (Tankschiffe)

3770	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.843,00	128,10
3771	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	4.170,00	139,00
3772	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.491,00	149,70
3773	Matrose mit Matrosenbrief 1.-3. Jahr	3.441,00	114,70
3774	Matrose mit Matrosenbrief 4.-6. Jahr	3.627,00	120,90
3775	Matrose mit Matrosenbrief ab 7. Jahr	3.843,00	128,10
3776	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 1.-3. Jahr	3.441,00	114,70
3777	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 4.-6. Jahr	3.627,00	120,90
3778	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst ab 7. Jahr	3.843,00	128,10

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
3779	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 1.-3. Jahr	3.441,00	114,70
3780	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 4.-6. Jahr	3.627,00	120,90
3781	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester ab 7. Jahr	3.843,00	128,10

Fachkräfte (Tankschiffe)

3782	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-4. Jahr	3.024,00	100,80
3783	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst ab 5. Jahr	3.285,00	109,50
3784	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-4. Jahr	3.024,00	100,80
3785	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 5. Jahr	3.285,00	109,50
3786	Kochsmaat, Messeseward, 2.Steward (ungelernt) 1.-4. Jahr	3.024,00	100,80
3787	Kochsmaat, Messeseward, 2.Steward (ungelernt) ab 5. Jahr	3.285,00	109,50

Auszubildende (Tankschiffe)

3788	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	1.194,00	39,80
3789	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	1.419,00	47,30
3790	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	1.881,00	62,70
3791	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	903,00	30,10
3792	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.059,00	35,30
3794	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.380,00	46,00
3796	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 1. Jahr	1.485,00	49,50
3798	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 2. Jahr	2.079,00	69,30

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH (Tankschiffe)

3850	Kapitän über 8.000 BRZ	5.820,00	194,00
3852	1. Nautischer Offizier	4.722,00	157,40
3854	Leiter Maschinenanlage	5.307,00	176,90
3856	2. Technischer Offizier/Schiffselektrotechniker	4.632,00	154,40
3858	2. Nautischer Offizier	4.182,00	139,40

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
3860	3. Nautischer/3. Technischer Offizier	3.945,00	131,50
3862	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.225,00	107,50
3864	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	3.498,00	116,60
3866	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	3.765,00	125,50
3868	Schiffsbetriebsmeister	4.251,00	141,70
3869	Vorleute	3.798,00	126,60
3870	Facharbeiter 1.-3. Jahr	2.895,00	96,50
3871	Facharbeiter 4.-6. Jahr	3.048,00	101,60
3872	Facharbeiter ab 7. Jahr	3.225,00	107,50
3873	Fachkräfte 1.-4. Jahr	2.544,00	84,80
3874	Fachkräfte ab 5. Jahr	2.763,00	92,10

**15. Beschäftigte der Niederelbe Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG,
Buxtehude, mit abweichender Arbeitszeit/Freizeitregelung**

4200	Kapitän 6. - 10. Jahr	5.742,00	191,40
4202	Kapitän ab 11. Jahr	5.907,00	196,90
4204	Chief-mate 6. - 10. Jahr	4.692,00	156,40
4206	Chief-mate ab 11. Jahr	4.824,00	160,80
4208	Chief 6. - 10. Jahr	5.271,00	175,70
4210	Chief ab 11. Jahr	5.421,00	180,70
4212	2. Ing 6. - 10. Jahr	4.602,00	153,40
4214	2. Ing ab 11. Jahr	4.731,00	157,70
4216	Techn./Naut. Wachoffz. 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	3.807,00	126,90
4218	Techn./Naut. Wachoffz. 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	3.918,00	130,60
4220	Techn./Naut. Wachoffz. 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	4.029,00	134,30
4222	Techn./Naut. Wachoffz. 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	4.038,00	134,60
4224	Techn./Naut. Wachoffz. 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	4.152,00	138,40
4226	Techn./Naut. Wachoffz. 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	4.272,00	142,40
4228	Techn./Naut. Wachoffz. ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	4.266,00	142,20
4230	Techn./Naut. Wachoffz. ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	4.389,00	146,30
4232	Techn./Naut. Wachoffz. ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	4.515,00	150,50
4234	Schiffsmechaniker 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	3.117,00	103,90
4236	Schiffsmechaniker 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	3.207,00	106,90
4238	Schiffsmechaniker 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	3.297,00	109,90
4240	Schiffsmechaniker 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	3.381,00	112,70
4242	Schiffsmechaniker 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	3.477,00	115,90
4244	Schiffsmechaniker 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	3.573,00	119,10
4246	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	3.636,00	121,20
4248	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	3.741,00	124,70
4250	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	3.846,00	128,20

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

G Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder der Fähr- und Fördeschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten, der Fahrzeuge der Steinzangerei und von Schiffen in ähnlicher Fahrt sowie Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben. Die Durchschnittsheuern sind nach dem Entgelt aus einem gleitenden Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 12 Monaten zu ermitteln.

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	0,00	200,00	189,00	6,30
		200,00	225,00	213,00	7,10
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	225,00	250,00	237,00	7,90
		250,00	275,00	264,00	8,80
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	275,00	300,00	288,00	9,60
		300,00	325,00	312,00	10,40
		325,00	350,00	339,00	11,30
		350,00	375,00	363,00	12,10
		375,00	400,00	387,00	12,90
		400,00	425,00	414,00	13,80
		425,00	450,00	438,00	14,60
		450,00	475,00	462,00	15,40
		475,00	500,00	489,00	16,30
		500,00	525,00	513,00	17,10
		525,00	550,00	537,00	17,90
		550,00	575,00	564,00	18,80
		575,00	600,00	588,00	19,60
		600,00	625,00	612,00	20,40
		625,00	650,00	639,00	21,30
		650,00	675,00	663,00	22,10
		675,00	700,00	687,00	22,90
		700,00	725,00	714,00	23,80
		725,00	750,00	738,00	24,60
		750,00	775,00	762,00	25,40
		775,00	800,00	789,00	26,30
		800,00	825,00	813,00	27,10
		825,00	850,00	837,00	27,90
		850,00	875,00	864,00	28,80
		875,00	900,00	888,00	29,60
		900,00	925,00	912,00	30,40
		925,00	950,00	939,00	31,30
		950,00	975,00	963,00	32,10
		975,00	1.000,00	987,00	32,90
		1.000,00	1.025,00	1.014,00	33,80
		1.025,00	1.050,00	1.038,00	34,60
		1.050,00	1.075,00	1.062,00	35,40
		1.075,00	1.100,00	1.089,00	36,30
		1.100,00	1.125,00	1.113,00	37,10

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	1.125,00	1.150,00	1.137,00	37,90
		1.150,00	1.175,00	1.164,00	38,80
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	1.175,00	1.200,00	1.188,00	39,60
		1.200,00	1.225,00	1.212,00	40,40
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	1.225,00	1.250,00	1.239,00	41,30
		1.250,00	1.275,00	1.263,00	42,10
		1.275,00	1.300,00	1.287,00	42,90
		1.300,00	1.325,00	1.314,00	43,80
		1.325,00	1.350,00	1.338,00	44,60
		1.350,00	1.375,00	1.362,00	45,40
		1.375,00	1.400,00	1.389,00	46,30
		1.400,00	1.425,00	1.413,00	47,10
		1.425,00	1.450,00	1.437,00	47,90
		1.450,00	1.475,00	1.464,00	48,80
		1.475,00	1.500,00	1.488,00	49,60
		1.500,00	1.525,00	1.512,00	50,40
		1.525,00	1.550,00	1.539,00	51,30
		1.550,00	1.575,00	1.563,00	52,10
		1.575,00	1.600,00	1.587,00	52,90
		1.600,00	1.625,00	1.614,00	53,80
		1.625,00	1.650,00	1.638,00	54,60
		1.650,00	1.675,00	1.662,00	55,40
		1.675,00	1.700,00	1.689,00	56,30
		1.700,00	1.725,00	1.713,00	57,10
		1.725,00	1.750,00	1.737,00	57,90
		1.750,00	1.775,00	1.764,00	58,80
		1.775,00	1.800,00	1.788,00	59,60
		1.800,00	1.825,00	1.812,00	60,40
		1.825,00	1.850,00	1.839,00	61,30
		1.850,00	1.875,00	1.863,00	62,10
		1.875,00	1.900,00	1.887,00	62,90
		1.900,00	1.925,00	1.914,00	63,80
		1.925,00	1.950,00	1.938,00	64,60
		1.950,00	1.975,00	1.962,00	65,40
		1.975,00	2.000,00	1.989,00	66,30
		2.000,00	2.025,00	2.013,00	67,10
		2.025,00	2.050,00	2.037,00	67,90
		2.050,00	2.075,00	2.064,00	68,80
		2.075,00	2.100,00	2.088,00	69,60
		2.100,00	2.125,00	2.112,00	70,40
		2.125,00	2.150,00	2.139,00	71,30
		2.150,00	2.175,00	2.163,00	72,10
		2.175,00	2.200,00	2.187,00	72,90
		2.200,00	2.225,00	2.214,00	73,80
		2.225,00	2.250,00	2.238,00	74,60
		2.250,00	2.275,00	2.262,00	75,40
		2.275,00	2.300,00	2.289,00	76,30
		2.300,00	2.325,00	2.313,00	77,10
		2.325,00	2.350,00	2.337,00	77,90

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	2.350,00	2.375,00	2.364,00	78,80
		2.375,00	2.400,00	2.388,00	79,60
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	2.400,00	2.425,00	2.412,00	80,40
		2.425,00	2.450,00	2.439,00	81,30
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	2.450,00	2.475,00	2.463,00	82,10
		2.475,00	2.500,00	2.487,00	82,90
		2.500,00	2.525,00	2.514,00	83,80
		2.525,00	2.550,00	2.538,00	84,60
		2.550,00	2.575,00	2.562,00	85,40
		2.575,00	2.600,00	2.589,00	86,30
		2.600,00	2.625,00	2.613,00	87,10
		2.625,00	2.650,00	2.637,00	87,90
		2.650,00	2.675,00	2.664,00	88,80
		2.675,00	2.700,00	2.688,00	89,60
		2.700,00	2.725,00	2.712,00	90,40
		2.725,00	2.750,00	2.739,00	91,30
		2.750,00	2.775,00	2.763,00	92,10
		2.775,00	2.800,00	2.787,00	92,90
		2.800,00	2.825,00	2.814,00	93,80
		2.825,00	2.850,00	2.838,00	94,60
		2.850,00	2.875,00	2.862,00	95,40
		2.875,00	2.900,00	2.889,00	96,30
2.900,00	2.925,00	2.913,00	97,10		
2.925,00	2.950,00	2.937,00	97,90		
2.950,00	2.975,00	2.964,00	98,80		
2.975,00	3.000,00	2.988,00	99,60		
3.000,00	3.025,00	3.012,00	100,40		
3.025,00	3.050,00	3.039,00	101,30		
3.050,00	3.075,00	3.063,00	102,10		
3.075,00	3.100,00	3.087,00	102,90		
3.100,00	3.125,00	3.114,00	103,80		
3.125,00	3.150,00	3.138,00	104,60		
3.150,00	3.175,00	3.162,00	105,40		
3.175,00	3.200,00	3.189,00	106,30		
3.200,00	3.225,00	3.213,00	107,10		
3.225,00	3.250,00	3.237,00	107,90		
3.250,00	3.275,00	3.264,00	108,80		
3.275,00	3.300,00	3.288,00	109,60		
3.300,00	3.325,00	3.312,00	110,40		
3.325,00	3.350,00	3.339,00	111,30		
3.350,00	3.375,00	3.363,00	112,10		
3.375,00	3.400,00	3.387,00	112,90		
3.400,00	3.425,00	3.414,00	113,80		
3.425,00	3.450,00	3.438,00	114,60		
3.450,00	3.475,00	3.462,00	115,40		
3.475,00	3.500,00	3.489,00	116,30		
3.500,00	3.525,00	3.513,00	117,10		
3.525,00	3.550,00	3.537,00	117,90		
3.550,00	3.575,00	3.564,00	118,80		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	3.575,00	3.600,00	3.588,00	119,60
		3.600,00	3.625,00	3.612,00	120,40
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	3.625,00	3.650,00	3.639,00	121,30
		3.650,00	3.675,00	3.663,00	122,10
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	3.675,00	3.700,00	3.687,00	122,90
		3.700,00	3.725,00	3.714,00	123,80
		3.725,00	3.750,00	3.738,00	124,60
		3.750,00	3.775,00	3.762,00	125,40
		3.775,00	3.800,00	3.789,00	126,30
		3.800,00	3.825,00	3.813,00	127,10
		3.825,00	3.850,00	3.837,00	127,90
		3.850,00	3.875,00	3.864,00	128,80
		3.875,00	3.900,00	3.888,00	129,60
		3.900,00	3.925,00	3.912,00	130,40
3.925,00	3.950,00	3.939,00	131,30		
3.950,00	3.975,00	3.963,00	132,10		
3.975,00	4.000,00	3.987,00	132,90		
4.000,00	4.025,00	4.014,00	133,80		
4.025,00	4.050,00	4.038,00	134,60		
4.050,00	4.075,00	4.062,00	135,40		
4.075,00	4.100,00	4.089,00	136,30		
4.100,00	4.125,00	4.113,00	137,10		
4.125,00	4.150,00	4.137,00	137,90		
4.150,00	4.175,00	4.164,00	138,80		
4.175,00	4.200,00	4.188,00	139,60		
4.200,00	4.225,00	4.212,00	140,40		
4.225,00	4.250,00	4.239,00	141,30		
4.250,00	4.275,00	4.263,00	142,10		
4.275,00	4.300,00	4.287,00	142,90		
4.300,00	4.325,00	4.314,00	143,80		
4.325,00	4.350,00	4.338,00	144,60		
4.350,00	4.375,00	4.362,00	145,40		
4.375,00	4.400,00	4.389,00	146,30		
4.400,00	4.425,00	4.413,00	147,10		
4.425,00	4.450,00	4.437,00	147,90		
4.450,00	4.475,00	4.464,00	148,80		
4.475,00	4.500,00	4.488,00	149,60		
4.500,00	4.525,00	4.512,00	150,40		
4.525,00	4.550,00	4.539,00	151,30		
4.550,00	4.575,00	4.563,00	152,10		
4.575,00	4.600,00	4.587,00	152,90		
4.600,00	4.625,00	4.614,00	153,80		
4.625,00	4.650,00	4.638,00	154,60		
4.650,00	4.675,00	4.662,00	155,40		
4.675,00	4.700,00	4.689,00	156,30		
4.700,00	4.725,00	4.713,00	157,10		
4.725,00	4.750,00	4.737,00	157,90		
4.750,00	4.775,00	4.764,00	158,80		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	4.775,00	4.800,00	4.788,00	159,60
		4.800,00	4.825,00	4.812,00	160,40
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	4.825,00	4.850,00	4.839,00	161,30
		4.850,00	4.875,00	4.863,00	162,10
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	4.875,00	4.900,00	4.887,00	162,90
		4.900,00	4.925,00	4.914,00	163,80
		4.925,00	4.950,00	4.938,00	164,60
		4.950,00	4.975,00	4.962,00	165,40
		4.975,00	5.000,00	4.989,00	166,30
		5.000,00	5.025,00	5.013,00	167,10
		5.025,00	5.050,00	5.037,00	167,90
		5.050,00	5.075,00	5.064,00	168,80
		5.075,00	5.100,00	5.088,00	169,60
		5.100,00	5.125,00	5.112,00	170,40
		5.125,00	5.150,00	5.139,00	171,30
		5.150,00	5.175,00	5.163,00	172,10
		5.175,00	5.200,00	5.187,00	172,90
		5.200,00	5.225,00	5.214,00	173,80
		5.225,00	5.250,00	5.238,00	174,60
		5.250,00	5.275,00	5.262,00	175,40
		5.275,00	5.300,00	5.289,00	176,30
		5.300,00	5.325,00	5.313,00	177,10
		5.325,00	5.350,00	5.337,00	177,90
		5.350,00	5.375,00	5.364,00	178,80
		5.375,00	5.400,00	5.388,00	179,60
		5.400,00	5.425,00	5.412,00	180,40
		5.425,00	5.450,00	5.439,00	181,30
		5.450,00	5.475,00	5.463,00	182,10
		5.475,00	5.500,00	5.487,00	182,90
		5.500,00	5.525,00	5.514,00	183,80
		5.525,00	5.550,00	5.538,00	184,60
		5.550,00	5.575,00	5.562,00	185,40
		5.575,00	5.600,00	5.589,00	186,30
		5.600,00	5.625,00	5.613,00	187,10
		5.625,00	5.650,00	5.637,00	187,90
		5.650,00	5.675,00	5.664,00	188,80
		5.675,00	5.700,00	5.688,00	189,60
		5.700,00	5.725,00	5.712,00	190,40
		5.725,00	5.750,00	5.739,00	191,30
		5.750,00	5.775,00	5.763,00	192,10
		5.775,00	5.800,00	5.787,00	192,90
		5.800,00	5.825,00	5.814,00	193,80
		5.825,00	5.850,00	5.838,00	194,60
		5.850,00	5.875,00	5.862,00	195,40
		5.875,00	5.900,00	5.889,00	196,30
		5.900,00	5.925,00	5.913,00	197,10
		5.925,00	5.950,00	5.937,00	197,90
		5.950,00	5.975,00	5.964,00	198,80
		5.975,00	6.000,00	5.988,00	199,60

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	6.000,00	6.025,00	6.012,00	200,40
		6.025,00	6.050,00	6.039,00	201,30
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	6.050,00	6.075,00	6.063,00	202,10
		6.075,00	6.100,00	6.087,00	202,90
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	6.100,00	6.125,00	6.114,00	203,80
		6.125,00	6.150,00	6.138,00	204,60
		6.150,00	6.175,00	6.162,00	205,40
		6.175,00	6.200,00	6.189,00	206,30
		6.200,00	6.225,00	6.213,00	207,10
		6.225,00	6.250,00	6.237,00	207,90
		6.250,00	6.275,00	6.264,00	208,80
		6.275,00	6.300,00	6.288,00	209,60
		6.300,00	6.325,00	6.312,00	210,40
		6.325,00	6.350,00	6.339,00	211,30
		6.350,00	6.375,00	6.363,00	212,10
		6.375,00	6.400,00	6.387,00	212,90
		6.400,00	6.425,00	6.414,00	213,80
		6.425,00	6.450,00	6.438,00	214,60
		6.450,00	6.475,00	6.462,00	215,40
		6.475,00	6.500,00	6.489,00	216,30
		6.500,00	6.525,00	6.513,00	217,10
		6.525,00	6.550,00	6.537,00	217,90
		6.550,00	6.575,00	6.564,00	218,80
		6.575,00	6.600,00	6.588,00	219,60
		6.600,00	6.625,00	6.612,00	220,40
		6.625,00	6.650,00	6.639,00	221,30
		6.650,00	6.675,00	6.663,00	222,10
		6.675,00	6.700,00	6.687,00	222,90
		6.700,00	6.725,00	6.714,00	223,80
		6.725,00	6.750,00	6.738,00	224,60
		6.750,00	6.775,00	6.762,00	225,40
		6.775,00	6.800,00	6.789,00	226,30
		6.800,00	6.825,00	6.813,00	227,10
		6.825,00	6.850,00	6.837,00	227,90
		6.850,00	6.875,00	6.864,00	228,80
		6.875,00	6.900,00	6.888,00	229,60
		6.900,00	6.925,00	6.912,00	230,40
		6.925,00	6.950,00	6.939,00	231,30
		6.950,00	6.975,00	6.963,00	232,10
		6.975,00	7.000,00	6.987,00	232,90
		7.000,00	7.025,00	7.014,00	233,80
		7.025,00	7.050,00	7.038,00	234,60
		7.050,00	7.075,00	7.062,00	235,40
		7.075,00	7.100,00	7.089,00	236,30
		7.100,00	7.125,00	7.113,00	237,10
		7.125,00	7.150,00	7.137,00	237,90
		7.150,00	7.175,00	7.164,00	238,80
		7.175,00	7.200,00	7.188,00	239,60
		7.200,00	7.225,00	7.212,00	240,40

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	7.225,00	7.250,00	7.239,00	241,30
		7.250,00	7.275,00	7.263,00	242,10
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	7.275,00	7.300,00	7.287,00	242,90
		7.300,00	7.325,00	7.314,00	243,80
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	7.325,00	7.350,00	7.338,00	244,60
		7.350,00	7.375,00	7.362,00	245,40
		7.375,00	7.400,00	7.389,00	246,30
		7.400,00	7.425,00	7.413,00	247,10
		7.425,00	7.450,00	7.437,00	247,90
		7.450,00	7.475,00	7.464,00	248,80
		7.475,00	7.500,00	7.488,00	249,60
		7.500,00	7.525,00	7.512,00	250,40
		7.525,00	7.550,00	7.539,00	251,30
		7.550,00	7.575,00	7.563,00	252,10
		7.575,00	7.600,00	7.587,00	252,90
		7.600,00	7.625,00	7.614,00	253,80
		7.625,00	7.650,00	7.638,00	254,60
		7.650,00	7.675,00	7.662,00	255,40
		7.675,00	7.700,00	7.689,00	256,30
		7.700,00	7.725,00	7.713,00	257,10
		7.725,00	7.750,00	7.737,00	257,90
		7.750,00	7.775,00	7.764,00	258,80
		7.775,00	7.800,00	7.788,00	259,60
		7.800,00	7.825,00	7.812,00	260,40
		7.825,00	7.850,00	7.839,00	261,30
		7.850,00	7.875,00	7.863,00	262,10
		7.875,00	7.900,00	7.887,00	262,90
		7.900,00	7.925,00	7.914,00	263,80
		7.925,00	7.950,00	7.938,00	264,60
		7.950,00	7.975,00	7.962,00	265,40
		7.975,00	8.000,00	7.989,00	266,30
		8.000,00	8.025,00	8.013,00	267,10
		8.025,00	8.050,00	8.037,00	267,90
		8.050,00	8.075,00	8.064,00	268,80
		8.075,00	8.100,00	8.088,00	269,60
		8.100,00	8.125,00	8.112,00	270,40
		8.125,00	8.150,00	8.139,00	271,30
		8.150,00	8.175,00	8.163,00	272,10
		8.175,00	8.200,00	8.187,00	272,90
		8.200,00	8.225,00	8.214,00	273,80
		8.225,00	8.250,00	8.238,00	274,60
		8.250,00	8.275,00	8.262,00	275,40
		8.275,00	8.300,00	8.289,00	276,30
		8.300,00	8.325,00	8.313,00	277,10
		8.325,00	8.350,00	8.337,00	277,90
		8.350,00	8.375,00	8.364,00	278,80
		8.375,00	8.400,00	8.388,00	279,60
		8.400,00	8.425,00	8.412,00	280,40
		8.425,00	8.450,00	8.439,00	281,30

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	8.450,00	8.475,00	8.463,00	282,10
		8.475,00	8.500,00	8.487,00	282,90
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	8.500,00	8.525,00	8.514,00	283,80
		8.525,00	8.550,00	8.538,00	284,60
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	8.550,00	8.575,00	8.562,00	285,40
		8.575,00	8.600,00	8.589,00	286,30
		8.600,00	8.625,00	8.613,00	287,10
		8.625,00	8.650,00	8.637,00	287,90
		8.650,00	8.675,00	8.664,00	288,80
		8.675,00	8.700,00	8.688,00	289,60
		8.700,00	8.725,00	8.712,00	290,40
		8.725,00	8.750,00	8.739,00	291,30
		8.750,00	8.775,00	8.763,00	292,10
		8.775,00	8.800,00	8.787,00	292,90
8.800,00	8.825,00	8.814,00	293,80		
8.825,00	8.850,00	8.838,00	294,60		
8.850,00	8.875,00	8.862,00	295,40		
8.875,00	8.900,00	8.889,00	296,30		
8.900,00	8.925,00	8.913,00	297,10		
8.925,00	8.950,00	8.937,00	297,90		
8.950,00	8.975,00	8.964,00	298,80		
8.975,00	9.000,00	8.988,00	299,60		
9.000,00	9.025,00	9.012,00	300,40		
9.025,00	9.050,00	9.039,00	301,30		
9.050,00	9.075,00	9.063,00	302,10		
9.075,00	9.100,00	9.087,00	302,90		
9.100,00	9.125,00	9.114,00	303,80		
9.125,00	9.150,00	9.138,00	304,60		
9.150,00	9.175,00	9.162,00	305,40		
9.175,00	9.200,00	9.189,00	306,30		
9.200,00	9.225,00	9.213,00	307,10		
9.225,00	9.250,00	9.237,00	307,90		
9.250,00	9.275,00	9.264,00	308,80		
9.275,00	9.300,00	9.288,00	309,60		
9.300,00	9.325,00	9.312,00	310,40		
9.325,00	9.350,00	9.339,00	311,30		
9.350,00	9.375,00	9.363,00	312,10		
9.375,00	9.400,00	9.387,00	312,90		
9.400,00	9.425,00	9.414,00	313,80		
9.425,00	9.450,00	9.438,00	314,60		
9.450,00	9.475,00	9.462,00	315,40		
9.475,00	9.500,00	9.489,00	316,30		
9.500,00	9.525,00	9.513,00	317,10		
9.525,00	9.550,00	9.537,00	317,90		
9.550,00	9.575,00	9.564,00	318,80		
9.575,00	9.600,00	9.588,00	319,60		
9.600,00	9.625,00	9.612,00	320,40		
9.625,00	9.650,00	9.639,00	321,30		
9.650,00	9.675,00	9.663,00	322,10		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	9.675,00	9.700,00	9.687,00	322,90
		9.700,00	9.725,00	9.714,00	323,80
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	9.725,00	9.750,00	9.738,00	324,60
		9.750,00	9.775,00	9.762,00	325,40
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	9.775,00	9.800,00	9.789,00	326,30
		9.800,00	9.825,00	9.813,00	327,10
		9.825,00	9.850,00	9.837,00	327,90
		9.850,00	9.875,00	9.864,00	328,80
		9.875,00	9.900,00	9.888,00	329,60
		9.900,00	9.925,00	9.912,00	330,40
		9.925,00	9.950,00	9.939,00	331,30
		9.950,00	9.975,00	9.963,00	332,10
		9.975,00	10.000,00	9.987,00	332,90
		10.000,00	10.025,00	10.014,00	333,80
		10.025,00	10.050,00	10.038,00	334,60
		10.050,00	10.075,00	10.062,00	335,40
		10.075,00	10.100,00	10.089,00	336,30
		10.100,00	10.125,00	10.113,00	337,10
		10.125,00	10.150,00	10.137,00	337,90
		10.150,00	10.175,00	10.164,00	338,80
		10.175,00	10.200,00	10.188,00	339,60
		10.200,00	10.225,00	10.212,00	340,40
10.225,00	10.250,00	10.239,00	341,30		
10.250,00	10.275,00	10.263,00	342,10		
10.275,00	10.300,00	10.287,00	342,90		
10.300,00	10.325,00	10.314,00	343,80		
10.325,00	10.350,00	10.338,00	344,60		
10.350,00	10.375,00	10.362,00	345,40		
10.375,00	10.400,00	10.389,00	346,30		
10.400,00	10.425,00	10.413,00	347,10		
10.425,00	10.450,00	10.437,00	347,90		
10.450,00	10.475,00	10.464,00	348,80		
10.475,00	10.500,00	10.488,00	349,60		
10.500,00	10.525,00	10.512,00	350,40		
10.525,00	10.550,00	10.539,00	351,30		
10.550,00	10.575,00	10.563,00	352,10		
10.575,00	10.600,00	10.587,00	352,90		
10.600,00	10.625,00	10.614,00	353,80		
10.625,00	10.650,00	10.638,00	354,60		
10.650,00	10.675,00	10.662,00	355,40		
10.675,00	10.700,00	10.689,00	356,30		
10.700,00	10.725,00	10.713,00	357,10		
10.725,00	10.750,00	10.737,00	357,90		
10.750,00	10.775,00	10.764,00	358,80		
10.775,00	10.800,00	10.788,00	359,60		
10.800,00	10.825,00	10.812,00	360,40		
10.825,00	10.850,00	10.839,00	361,30		
10.850,00	10.875,00	10.863,00	362,10		
10.875,00	10.900,00	10.887,00	362,90		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	10.900,00	10.925,00	10.914,00	363,80
		10.925,00	10.950,00	10.938,00	364,60
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	10.950,00	10.975,00	10.962,00	365,40
		10.975,00	11.000,00	10.989,00	366,30
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	11.000,00	11.025,00	11.013,00	367,10
		11.025,00	11.050,00	11.037,00	367,90
		11.050,00	11.075,00	11.064,00	368,80
		11.075,00	11.100,00	11.088,00	369,60
		11.100,00	11.125,00	11.112,00	370,40
		11.125,00	11.150,00	11.139,00	371,30
		11.150,00	11.175,00	11.163,00	372,10
		11.175,00	11.200,00	11.187,00	372,90
		11.200,00	11.225,00	11.214,00	373,80
		11.225,00	11.250,00	11.238,00	374,60
		11.250,00	11.275,00	11.262,00	375,40
		11.275,00	11.300,00	11.289,00	376,30
11.300,00	11.325,00	11.313,00	377,10		
11.325,00	11.350,00	11.337,00	377,90		
11.350,00	11.375,00	11.364,00	378,80		
11.375,00	11.400,00	11.388,00	379,60		
11.400,00	11.425,00	11.412,00	380,40		
11.425,00	11.450,00	11.439,00	381,30		
11.450,00	11.475,00	11.463,00	382,10		
11.475,00	11.500,00	11.487,00	382,90		
11.500,00	11.525,00	11.514,00	383,80		
11.525,00	11.550,00	11.538,00	384,60		
11.550,00	11.575,00	11.562,00	385,40		
11.575,00	11.600,00	11.589,00	386,30		
11.600,00	11.625,00	11.613,00	387,10		
11.625,00	11.650,00	11.637,00	387,90		
11.650,00	11.675,00	11.664,00	388,80		
11.675,00	11.700,00	11.688,00	389,60		
11.700,00	11.725,00	11.712,00	390,40		
11.725,00	11.750,00	11.739,00	391,30		
11.750,00	11.775,00	11.763,00	392,10		
11.775,00	11.800,00	11.787,00	392,90		
11.800,00	11.825,00	11.814,00	393,80		
11.825,00	11.850,00	11.838,00	394,60		
11.850,00	11.875,00	11.862,00	395,40		
11.875,00	11.900,00	11.889,00	396,30		
11.900,00	11.925,00	11.913,00	397,10		
11.925,00	11.950,00	11.937,00	397,90		
11.950,00	11.975,00	11.964,00	398,80		
11.975,00	12.000,00	11.988,00	399,60		
12.000,00	12.025,00	12.012,00	400,40		
12.025,00	12.050,00	12.039,00	401,30		
12.050,00	12.075,00	12.063,00	402,10		
12.075,00	12.100,00	12.087,00	402,90		
12.100,00	12.125,00	12.114,00	403,80		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	12.125,00	12.150,00	12.138,00	404,60
		12.150,00	12.175,00	12.162,00	405,40
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	12.175,00	12.200,00	12.189,00	406,30
		12.200,00	12.225,00	12.213,00	407,10
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	12.225,00	12.250,00	12.237,00	407,90
		12.250,00	12.275,00	12.264,00	408,80
		12.275,00	12.300,00	12.288,00	409,60
		12.300,00	12.325,00	12.312,00	410,40
		12.325,00	12.350,00	12.339,00	411,30
		12.350,00	12.375,00	12.363,00	412,10
		12.375,00	12.400,00	12.387,00	412,90
		12.400,00	12.425,00	12.414,00	413,80
		12.425,00	12.450,00	12.438,00	414,60
		12.450,00	12.475,00	12.462,00	415,40
		12.475,00	12.500,00	12.489,00	416,30
		12.500,00	12.525,00	12.513,00	417,10
		12.525,00	12.550,00	12.537,00	417,90
		12.550,00	12.575,00	12.564,00	418,80
		12.575,00	12.600,00	12.588,00	419,60
		12.600,00	12.625,00	12.612,00	420,40
		12.625,00	12.650,00	12.639,00	421,30
		12.650,00	12.675,00	12.663,00	422,10
		12.675,00	12.700,00	12.687,00	422,90
		12.700,00	12.725,00	12.714,00	423,80
		12.725,00	12.750,00	12.738,00	424,60
		12.750,00	12.775,00	12.762,00	425,40
		12.775,00	12.800,00	12.789,00	426,30
		12.800,00	12.825,00	12.813,00	427,10
		12.825,00	12.850,00	12.837,00	427,90
		12.850,00	12.875,00	12.864,00	428,80
		12.875,00	12.900,00	12.888,00	429,60
		12.900,00	12.925,00	12.912,00	430,40
		12.925,00	12.950,00	12.939,00	431,30
		12.950,00	12.975,00	12.963,00	432,10
		12.975,00	13.000,00	12.987,00	432,90
		13.000,00	13.025,00	13.014,00	433,80
		13.025,00	13.050,00	13.038,00	434,60
		13.050,00	13.075,00	13.062,00	435,40
		13.075,00	13.100,00	13.089,00	436,30
		13.100,00	13.125,00	13.113,00	437,10
		13.125,00	13.150,00	13.137,00	437,90
		13.150,00	13.175,00	13.164,00	438,80
		13.175,00	13.200,00	13.188,00	439,60
		13.200,00	13.225,00	13.212,00	440,40
		13.225,00	13.250,00	13.239,00	441,30
		13.250,00	13.275,00	13.263,00	442,10
		13.275,00	13.300,00	13.287,00	442,90
		13.300,00	13.325,00	13.314,00	443,80
		13.325,00	13.350,00	13.338,00	444,60

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	13.350,00	13.375,00	13.362,00	445,40
		13.375,00	13.400,00	13.389,00	446,30
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	13.400,00	13.425,00	13.413,00	447,10
		13.425,00	13.450,00	13.437,00	447,90
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	13.450,00	13.475,00	13.464,00	448,80
		13.475,00	13.500,00	13.488,00	449,60
		13.500,00	13.525,00	13.512,00	450,40
		13.525,00	13.550,00	13.539,00	451,30
		13.550,00	13.575,00	13.563,00	452,10
		13.575,00	13.600,00	13.587,00	452,90
		13.600,00	13.625,00	13.614,00	453,80
		13.625,00	13.650,00	13.638,00	454,60
		13.650,00	13.675,00	13.662,00	455,40
		13.675,00	13.700,00	13.689,00	456,30
		13.700,00	13.725,00	13.713,00	457,10
		13.725,00	13.750,00	13.737,00	457,90
		13.750,00	13.775,00	13.764,00	458,80
		13.775,00	13.800,00	13.788,00	459,60
		13.800,00	13.825,00	13.812,00	460,40
		13.825,00	13.850,00	13.839,00	461,30
		13.850,00	13.875,00	13.863,00	462,10
		13.875,00	13.900,00	13.887,00	462,90
		13.900,00	13.925,00	13.914,00	463,80
		13.925,00	13.950,00	13.938,00	464,60
		13.950,00	13.975,00	13.962,00	465,40
		13.975,00	14.000,00	13.989,00	466,30
		14.000,00	14.025,00	14.013,00	467,10
		14.025,00	14.050,00	14.037,00	467,90
		14.050,00	14.075,00	14.064,00	468,80
		14.075,00	14.100,00	14.088,00	469,60
		14.100,00	14.125,00	14.112,00	470,40
		14.125,00	14.150,00	14.139,00	471,30
		14.150,00	14.175,00	14.163,00	472,10
		14.175,00	14.200,00	14.187,00	472,90
		14.200,00	14.225,00	14.214,00	473,80
		14.225,00	14.250,00	14.238,00	474,60
		14.250,00	14.275,00	14.262,00	475,40
		14.275,00	14.300,00	14.289,00	476,30
		14.300,00	14.325,00	14.313,00	477,10
		14.325,00	14.350,00	14.337,00	477,90
		14.350,00	14.375,00	14.364,00	478,80
		14.375,00	14.400,00	14.388,00	479,60
		14.400,00	14.425,00	14.412,00	480,40
		14.425,00	14.450,00	14.439,00	481,30
		14.450,00	14.475,00	14.463,00	482,10
		14.475,00	14.500,00	14.487,00	482,90
		14.500,00	14.525,00	14.514,00	483,80
		14.525,00	14.550,00	14.538,00	484,60
		14.550,00	14.575,00	14.562,00	485,40

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	14.575,00	14.600,00	14.589,00	486,30
		14.600,00	14.625,00	14.613,00	487,10
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	14.625,00	14.650,00	14.637,00	487,90
		14.650,00	14.675,00	14.664,00	488,80
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	14.675,00	14.700,00	14.688,00	489,60
		14.700,00	14.725,00	14.712,00	490,40
		14.725,00	14.750,00	14.739,00	491,30
		14.750,00	14.775,00	14.763,00	492,10
		14.775,00	14.800,00	14.787,00	492,90
		14.800,00	14.825,00	14.814,00	493,80
		14.825,00	14.850,00	14.838,00	494,60
		14.850,00	14.875,00	14.862,00	495,40
		14.875,00	14.900,00	14.889,00	496,30
		14.900,00	14.925,00	14.913,00	497,10
		14.925,00	14.950,00	14.937,00	497,90
		14.950,00	14.975,00	14.964,00	498,80
		14.975,00	15.000,00	14.988,00	499,60
		15.000,00	15.025,00	15.012,00	500,40
		15.025,00	15.050,00	15.039,00	501,30
		15.050,00	15.075,00	15.063,00	502,10
		15.075,00	15.100,00	15.087,00	502,90
		15.100,00	15.125,00	15.114,00	503,80
		15.125,00	15.150,00	15.138,00	504,60
		15.150,00	15.175,00	15.162,00	505,40
		15.175,00	15.200,00	15.189,00	506,30
		15.200,00	15.225,00	15.213,00	507,10
		15.225,00	15.250,00	15.237,00	507,90
		15.250,00	15.275,00	15.264,00	508,80
		15.275,00	15.300,00	15.288,00	509,60
		15.300,00	15.325,00	15.312,00	510,40
		15.325,00	15.350,00	15.339,00	511,30
		15.350,00	15.375,00	15.363,00	512,10
		15.375,00	15.400,00	15.387,00	512,90
		15.400,00	15.425,00	15.414,00	513,80
		15.425,00	15.450,00	15.438,00	514,60
		15.450,00	15.475,00	15.462,00	515,40
		15.475,00	15.500,00	15.489,00	516,30
		15.500,00	15.525,00	15.513,00	517,10
		15.525,00	15.550,00	15.537,00	517,90
		15.550,00	15.575,00	15.564,00	518,80
		15.575,00	15.600,00	15.588,00	519,60
		15.600,00	15.625,00	15.612,00	520,40
		15.625,00	15.650,00	15.639,00	521,30
		15.650,00	15.675,00	15.663,00	522,10
		15.675,00	15.700,00	15.687,00	522,90
		15.700,00	15.725,00	15.714,00	523,80
		15.725,00	15.750,00	15.738,00	524,60
		15.750,00	15.775,00	15.762,00	525,40
		15.775,00	15.800,00	15.789,00	526,30

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	15.800,00	15.825,00	15.813,00	527,10
		15.825,00	15.850,00	15.837,00	527,90
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	15.850,00	15.875,00	15.864,00	528,80
		15.875,00	15.900,00	15.888,00	529,60
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	15.900,00	15.925,00	15.912,00	530,40
		15.925,00	15.950,00	15.939,00	531,30
		15.950,00	15.975,00	15.963,00	532,10
		15.975,00	16.000,00	15.987,00	532,90

USW.

Wichtiger Hinweis: Diese Tabelle enthält nur D-Heuern bis zu einem tatsächlichen Durchschnittsverdienst von EUR 16.000,00 monatlich. Ist im Ausnahmefall eine D-Heuer nach einem höheren Bruttoverdienst zu bilden, übersenden wir Ihnen auf Anforderung die Tabelle G mit den entsprechend höheren D-Heuern bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 72.000,00).

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

I Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei**1. Fangfabrikschiffe mit Frostung ohne Filetierung**

6900	Kapitän	13.785,00	459,50
6905	Kapitän (Vertreter)	13.785,00	459,50
6920	1. Nautischer Offizier	7.815,00	260,50
6930	2. Nautischer Offizier	5.643,00	188,10
6960	Bestmann	5.100,00	170,00
6970	1. Technischer Offizier/Leiter der Maschinenanlage	7.815,00	260,50
6980	2. Technischer Offizier	5.643,00	188,10
7070	Elektriker	5.100,00	170,00
7090	Technischer Offiziersassistent	4.287,00	142,90
7100	Motoren- und Maschinenwärter	4.287,00	142,90
7140	Netzmacher	4.557,00	151,90
7145	Leichtmatrose	2.250,00	75,00
7150	Matrose	4.287,00	142,90
7250	Hochseefischwerker	4.287,00	142,90
7251	Hochseefischwerkervormann	5.100,00	170,00
7253	Maschinenmeister	5.643,00	188,10
7290	Koch	5.100,00	170,00
7314	Kochsmaat	3.744,00	124,80

2. Fangfabrikschiffe mit Frostung und Filetierung

zum 01.04.2009 entfallen

3. Fangfabrikschiffe über 2.000 BRZ

7510	Kapitän	13.236,00	441,20
7512	Kapitän (Vertreter)	13.236,00	441,20
7520	1. Nautischer Offizier	7.506,00	250,20
7530	2. Nautischer Offizier	5.424,00	180,80
7560	Bestmann	4.902,00	163,40
7570	1. Technischer Offizier/Leiter der Maschinenanlage	7.506,00	250,20
7580	2. Technischer Offizier	5.424,00	180,80
7670	Elektriker	4.902,00	163,40
7690	Technischer Offiziersassistent	4.122,00	137,40
7700	Motoren- und Maschinenwärter	4.122,00	137,40
7730	Netzmacher	4.383,00	146,10
7135	Leichtmatrose	2.169,00	72,30
7740	Matrose	4.122,00	137,40
7810	Hochseefischwerkervormann	4.902,00	163,40
7813	Hochseefischwerker	4.122,00	137,40
7835	Maschinenmeister	5.424,00	180,80
7855	Koch	4.902,00	163,40
7865	Kochsmaat ab 18 Jahre	3.600,00	120,00

4. Fangfabrikschiffe bis 2.000 BRZ

zum 01.04.2009 entfallen

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

L Kanalsteurer

8190	Kanalsteurer	3.345,00	111,50
8195	Halbpartfahrende Kanalsteurer	1.674,00	55,80
8200	Wachgänger	2.310,00	77,00
8210	Kanalsteureranwärter	1.038,00	34,60

Hinweis:

Kennzahlen 8190, 8195 und 8210: Ab 1.1.2010 beträgt der Beköstigungssatz
für Kanalsteurer EUR 45,00 mtl.
für halbpartfahrende Kanalsteurer EUR 22,50 mtl.
und für Kanalsteureranwärter EUR 24,00 mtl.
Diese Beköstigungssätze sind in den aus-
gewiesenen Durchschnittsheuern enthalten.

Kennzahl 8200: Die Durchschnittsheuer enthält keinen Gegenwert für Beköstigung.
Werden Wachgänger im Ausnahmefall verpflegt, ist die ausgewie-
sene Durchschnittsheuer um den Beköstigungssatz in Höhe von
EUR 45,00 mtl. zu erhöhen.